Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats
mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 1. Januar 1928 | No. 1

Aus dem Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats. mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | **Poznań, den 1. Januar 1928** | **Nr. 1**

Was ist Rationalisierung?

„Rationalisierung" ist gegenwärtig wohl zu dem meistgebrauchten Schlagwort der deutschen Wirtschaft geworden, ohne dass sich alle, die es verwerten, über seine Bestimmung klar geworden sind. Eine sehr interessante Definition, die wir im nachstehenden folgen lassen, gibt das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in einer uns zur Verfügung gestellten Monographie: „Die deutsche Rationalisierungs-Bewegung".

Als die deutsche Wirtschaft die Folgen von Krieg und Inflation übersah, bot sich ihr ein beunruhigendes Bild: kraftvoller Aufstieg und spürbarer Expansionsdrang in Betrieben der Vereinigten Staaten, im eigenen Lande Kapitalmangel, Arbeitslosigkeit, erdrückende Belastungen, geschwächte Unternehmungen. Die Kräfte hatten sich stark verschoben. Es galt, den Vorsprung anderer Länder wieder einzuholen. Um diese Zeit entstand das Schlagwort „Rationalisierung".

Was verstand man hierunter?

Alles, was zur Wiederherstellung des Gleichgewichts dienen konnte, gleichgültig, ob es sich dabei um eine Nachahmung amerikanischer Vorbilder, um eine Anpassung amerikanischer Methoden an deutsche Verhältnisse oder um selbständige deutsche Anstrengungen handelte. Die Oeffentlichkeit nahm in Wort und Schrift regen Anteil an diesen Bestrebungen, die durch den besonderen amerikanischen Einschlag die Meinung aufkommen liessen, als ob mit der Rationalisierung von drüben ein Heilmittel gekommen wäre. Andere Länder bewegten sich in gleichen Gedankengängen. So entstand in den romanischen Ländern das Schlagwort „Organisation Scientifique du Travail". Seit dieser Zeit ist der Begriff „Rationalisierung" unklar geblieben. Auch heute noch legt sich jeder für seine Verhältnisse eine eigene Erklärung zurecht. Die einen sagen: Rationalisierung sei eine Reihe von Massnahmen zur Steigerung des Nutzeffekts, sie geben also eine Zweckdefinition. Andere erklären, die Rationalisierung sei die Wahl des richtigen Weges, den Fertigungs- und Güterverteilungs-Prozess zu vereinfachen, sie legen demnach den Wert auf die Methode und kennzeichnen sie durch Begriffe wie: Arbeitsvorbereitung, Fliessarbeit, Taylorsystem, Fordsystem usw. Oder Rationalisierung wird definiert als Zusammenfassung gleichgearteter oder zusammengehöriger wirtschaftlicher Kräfte in Kartellen, Trusts, Konzernen. Manche begnügen sich nicht mit einer einfachen Erklärung der Begriffe, sondern definieren mit einem Werturteil: Rationalisierung bedeute Ersparung menschlicher Arbeitskräfte, daher sei sie zu verwerfen, denn sie schaffe Arbeitslose; oder mit einer Forderung, wie zum Beispiel: Rationalisierung sei identisch mit Preissenkung, folglich sinnlos, wenn diese Forderung nicht erfüllt werde. Von anderer Seite wird formuliert: Rationalisierung sei im wesentlichen Qualitäts-Verbesserung. Noch zahlreiche andere Auffassungen liessen sich hier aufzählen als bunte Illustration der Meinungen über den Begriff, die Aufgaben und den Weg der Rationalisierung. Alle diese Erklärungen lassen sich vertreten, sie umfassen aber immer nur einen Teil ihres Wesens und ihrer Zielsetzung.

In letzter Zeit werden sogar Stimmen laut: Rationalisierung sei überhaupt nichts Neues. Von jeher habe der Unternehmer das Beste aus seinem Betriebe zu machen versucht. Neben den Verbesserungsarbeiten im Betriebe sei man auch schon lange vor dem Kriege bestrebt gewesen, im Wege der Gemeinschaftsarbeit Mittel der Verbesserung zu finden. Auch diese beiden Behauptungen sind bis zu einem gewissen Grade begründet: Freilich ist für den Unternehmer das Streben nach Verbesserung eine selbstverständliche Pflicht, jedoch muss man hierbei unterscheiden zwischen Verbesserung durch den technischen Fortschritt und derjenigen durch zweckmässige Betriebsführung. Was die Gemeinschaftsarbeit betrifft, so beschränkte sie sich, was durchaus natürlich ist, zunächst nur auf Spezialfragen mehr oder weniger grossen Umfanges. Die zu ihrer Bearbeitung berufenen rein fachlichen Gemeinschaften lösten sich im allgemeinen nach Erfüllung ihres Zweckes wieder auf.

Wenn die Rationalisierung wirklich nichts Neues oder nichts anderes ist, als das, was man schon immer getan hat, so ist die erstaunliche Schlagkraft des Wortes unerklärlich. Es muss also doch in der Nachkriegszeit ein so starker Unterschied in den Verbesserungs-Bestrebungen gegenüber der Vorkriegszeit eingetreten sein, dass für den gleichen Vorgang ein besonderes Wort „Rationalisierung" aufkommen konnte. Dieser Unterschied liegt erstens darin, dass frühere Verbesserungen sich in einer natürlichen, von aussen verhältnismässig wenig gestörten Entwicklung vollzogen. Dagegen haben die mit dem Schlagwort „Rationalisierung" bezeichneten Verbesserungen in allen Ländern — auch in Amerika — in der Not der Kriegsfolgen ihre Ursache. Die Zahl und die Verschiedenartigkeit der gleichzeitig zu lösenden Aufgaben standen in keinem Verhältnis zu den Erfordernissen irgendeiner früheren Zeit. Der zweite Unterschied liegt in der Erkenntnis, dass die zu ihrer Lösung notwendigen Arbeiten im Zusammenhang vorgenommen werden können. Sie erfassen jetzt nicht mehr die Fertigung oder den Absatz oder die Konstruktion oder die Abrechnung usw. für sich allein, sondern in ihrer Gesamtheit. Dies gilt nicht nur für dieses oder jenes Unternehmen, sondern für alle Wirtschaftszweige. Industrie, Handel, Landwirtschaft, Ban-

ken, Behörden, Verkehrsunternehmen usw. Die Gemeinschaftsarbeit beschränkt sich nicht mehr auf die Vereinheitlichung, sondern dehnt sich aus auf die Fertigung, wie zum Beispiel Arbeitsvorbereitung, Fliessarbeit, Transportierung, Energieleitung, ebenso auf die Güterverteilung und Verwaltung, wie zum Beispiel Rechnungswesen, Buchhaltung, Lagerhaltung, Verkauf usw. Wenn man diese Gemeinschaftsarbeit mit der der Vorkriegszeit vergleicht, so erkennt man die deutlichen Unterschiede in bezug auf Ausmass und Aufbau.

Das Streben nach Verbesserung, das im Wesen der Wirtschaft begründet liegt, erfolgt stets mit zeitgemässen Mitteln. Was früher Einzelerscheinungen waren, ist heute unter dem Begriff „Rationalisierung" eine die ganze Wirtschaft durchsetzende Bewegung, der sich niemand ohne Schaden entziehen kann. Ein Streit um ihren Namen ist zur Zeit ein unnützer Kräfteverbrauch. Schliesslich kann man nicht verordnen, was unter Rationalisierung zu verstehen sei. Vielleicht ist sogar ein zugkräftiges Schlagwort besser als eine tiefschürfende Definition. Sie vermag wohl den Stand der heutigen Bewegung zu erfassen, könnte aber ihre zukünftige Entwicklung, die noch nicht klar zu erkennen ist, vielleicht nicht mehr decken.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 110 vom 14. 12. 1927.

Verordnung des Staatspräsidenten:

Pos. 934 (übersetzt) — vom 3. 12. 1927 über das Jagdrecht 1567

Verordnung des Ministerrats:

935 — vom 18. 11. 1927 über die Bildung einer Grundbuchabteilung beim Bezirksgericht in Rowno 1576

Verordnungen der Minister:

936 — des Justizministers vom 9. 11. 1927 betr. Aufhebung der Friedensgerichte im Kreise Sieradz im Bereiche des Bezirksgerichts in Kalisch 1576

937 — des Verkehrsministers vom 28. 11. 1927 über die Eröffnung des vorläufigen Verkehrs und die Bestätigung des Tarifs für die elektrische Zufuhrbahn Warschau—Grodzisk 1576

938 (übersetzt) — des Verkehrsministers vom 15. 12. 1927 betr. Abänderungen und Ergänzungen des Warentarifs der polnischen normalspurigen Eisenbahnen 1578

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 111 vom 15. 12. 1927.

Anordnung des Staatspräsidenten:

Pos. 939 — vom 3. 12. 1927 über die Enteignung von Grundstücken zur Erweiterung des römisch-katholischen Kirchhofs in Czarnocin im Kreise Lodz 1579

Verordnungen der Minister:

940 — des Agrarreformministers vom 9. 11. 1927 betr. Festsetzung des Wertes des Baumbestandes bei der Aufhebung der Dienstbarkeiten auf zwangsmassigem Wege 1580

941 (übersetzt) — des Finanzministers usw. vom 26. 11. 1927 betr. Rückerstattung des Zolls bei Ausfuhr von Cyaneisen, Pariser Blau, sowie Kalilauge 1580

942 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. 12. 1927 enthaltend die Ausführungsvorschriften zur Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. 6. 1927 über das Gewerberecht 1581

943 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. 12. 1927 betr. die beruflichen Kenntnisse zur Führung eines konzessionierten Gewerbes 1587

944 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. 11. 1927 betr. die Ausübung von Tätigkeiten der Reisenden und selbständigen Handelsagenten 1590

945 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. 11. 1927 über die Errichtung der Handels- und Gewerbekammern und Bestimmungen ihrer Sitze und Bezirke 1594

946 (übersetzt) — des Ministers für öffentliche Arbeiten usw. vom 30. 11. 1927 betr. Ausführung des Gesetzes vom 6. 5. 1924 über Staatsbeihilfen zum Bau von durch kriegerische Handlungen vernichteten oder beschädigten Gebäuden 1594

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 112 vom 19. 12. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 947 (übersetzt) — vom 13. 12. 1927 über die Vollstreckung von Todesurteilen, die von den ordentlichen Strafgerichten gefällt worden sind 1595

948 — vom 17. 12. 1927 betr. Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. 8. 1927 über eine einmalige Beihilfe für Staatsfunktionäre, Richter und Staatsanwälte, sowie Militärpersonen . . 1596

Verordnungen der Minister:

949 — des Innenministers vom 18. 11. 1927 betr. die Aufhebung der Landgemeinde Posada Felsztyńska im Kreise Stary Sambor in die Landgemeinde Felsztyn in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft 1596

950 (übersetzt) — des Ministers für öffentliche Arbeiten usw. vom 21. 11. 1927 betr. die Satzungen und Verordnungen für die öffentlichen Meliorationsunternehmen 1597

951 — des Justizministers vom 25. 11. 1927 über Aufhebung der Friedensgerichte in der Residenzstadt Warschau 1597

952 — des Justizministers vom 25. 11. 1927 über Aufhebung der Friedensgerichte im Kreise Włoszczow im Bereiche des Bezirksgerichts in Kielce 1598

953 (übersetzt) — des Verkehrsministers vom 6. 12. 1927 über Abänderung des Warentarifs der polnischen normalspurigen Eisenbahnen 1598

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 113 vom 21. 12. 1927.

Abkommen:

954 — zwischen Polen und Deutschland über die Verbesserung und Unterhaltung des Wasserlaufs der die polnisch-deutsche Grenze bildenden Strecke des Drewenzflusses 1600

Regierungserklärung:

955 — vom 1. 12. 1927 betr. den Austausch der Ratifizierungsurkunden des Abkommens zwischen Polen und Deutschland über die Verbesserung und Unterhaltung des Wasserlaufs der die polnisch-deutsche Grenze bildenden Strecke des Drewenzflusses, unterschrieben zugleich mit dem Zusatzprotokoll in Posen am 11. 4. 1927 1603

Verordnungen des Ministerrats:

956 (übersetzt) — vom 18. 11. 1927 betr. die Statistik über Aenderungen im Eigentum und in den hypothekarischen Belastungen . . . 1604

957 (übersetzt) — vom 18. 11. 1927 betr. die Forderungen für dem Heere gestellte vorübergehende, wie auch sofortige Quartiere, sowie die Forderungen für die Einrichtung, Heizung und Beleuchtung derselben 1608

958 (übersetzt) — vom 6. 12. 1927 betr. Verlängerung der Rechtskraft der Vorschriften betr. die Arbeitslosenversicherung der Geistesarbeiter 1610

959 (übersetzt) — vom 6. 12. 1927 betr. Abänderung des § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 11. 3. 1925 über die Arten der staatlichen Unternehmen und Arbeitsanstalten, sowie der kommunalen und Abänderung der Kategorien der in denselben beschäftigten Arbeitern, die der Arbeitslosenversicherung unterliegen 1610

960 — vom 6. 12. 1927 betr. Abtretung von staatlichen Grundstücken an die Residenzstadt Warschau, die gelegen sind zwischen der Strasse Filtrowa, Raszyska, Wawelska und Sucha zu Ausbauzwecken der Stadt 1611

961 (übersetzt) — vom 6. 12. 1927 über die Bestimmung von Grundstücken zur Ausführung des Namensverzeichnisses für das Jahr 1927 1611

Verordnung des Ministers:

962 (übersetzt) — des Innenministers vom 16. 12. 1927 betr. Einbeziehung neuer Kreise in die Wahlkreise 1612

Regierungserklärungen:

963 — vom 17. 11. 1927 betr. den Beitritt der Karolinischen Inseln, die sich unter japanischer Herrschaft befinden, zur Internationalen Radiotelegraphenkonvention, unterschrieben in London am 5. 7. 1912 1612

964 — vom 22. 11. 1927 betr. Ratifizierung der Internationalen Konvention über die Bekämpfung des Verkehrs und des Handels pornographischer Erzeugnisse, unterschrieben in Genf am 12. 9. 1923 durch die holländische Regierung 1612

965 — vom 25. 11. 1927 betr. den Beitritt der britischen Kolonien Sierra Leone zur Internationalen Konvention über die Bekämpfung des Handels mit lebender Ware, unterschrieben in Paris am 4. 5. 1910 1612

Bekanntmachungen der Minister:

966 — des Finanzministers vom 28. 11. 1927 betr. die Veröffentlichung des einheitlichen Textes der Satzungen der Bank Polski (Von der Uebersetzung wird Abstand genommen, weil neue Abänderungen in diesen Satzungen nicht vorgenommen worden sind) 1613

967 (übersetzt) — des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 7. 12. 1927 über die Berichtigung eines Fehlers in der Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 26. 6. 1924 betr. Regelung der Benutzung und des Schutzes von Wegen 1622

Die Ausführungsbestimmungen zum neuen Gewerbegesetz

sind soeben in Form einer Verordnung des Handelsministers im „Dziennik Ustaw" (Nr. 111) bekanntgegeben und mit dem Tage des Inkrafttretens der Gewerbeordnung selbst, d. h. am 15. Dezember d. Js. in Kraft gesetzt worden. Die deutsche Uebersetzung erscheint in kurzer Zeit in dem Blatt der deutschen Sejmabgeordneten „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Uebersetung". Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle Poznań, Wały Leszczyńskiego Nr. 2, zu beziehen.

Von den im ganzen ca. 50 Paragraphen der neuen Verordnung sei besonders hingewiesen auf die Bestimmungen, die sehr ausführlich die Errichtung gewerblicher Anlagen, die Einreichung der Bau- und Einrichtungspläne, der Fabrikationsbeschreibung, sowie das Verfahren bei der Erteilung der Genehmigung, bei den auf Grund der bau- bzw. wasserrechtlichen Vorschriften usw., erforderlichen Erhebungen, ferner die Regelung der Ermittelungskosten und dergl. be-

handeln. Zu Artikel 33 wird bestimmt, dass die darin vorgeschriebene Aussenbezeichnung (Firmen und Art des Gewerbes) an der Wohnung anzubringen ist, wenn kein besonderes Gewerbelokal vorhanden ist. Weitere Bestimmungen betreffen die Anmeldung von Filialen (Artikel 37 des Gewerbegesetzes), die Einteilung der Schornsteinfegerbezirke (zu Artikel 41 und 43), sowie das Gewerbe im Umherziehen. Der nach Artikel 56 auszustellende Erlaubnisschein erhält die Form eines kleinen Buches unter Verwendung eines Lichtbildes statt der Personalbeschreibung. Sodann werden in einer längeren Reihe von Bestimmungen die Pflichten der Körperschaften und Körperschaftsverbände (Innungen usw.), welche territorial die selbständigen Gewerbetreibenden umfassen, behandelt (zu Artikel 71, 73, 74, 78, 81, 86, 97, 99, 109 und 110). Zu Artikel 81 der Gewerbeordnung wird ausdrücklich gesagt, dass aus dem gesetzlichen Charakter der gedachten Körperschaften als einer freiwilligen Verbindung Gewerbetreibender hervorgehe, dass den Mitgliedern weder direkt (durch die Statuten), noch auf dem Umwege besonderer wirtschaftlicher Einrichtungen Verpflichtungen auferlegt werden dürfen, die eine Beschränkung der Gewerbefreiheit in irgendeiner Richtung bedeuten würden. Zum Kapitel der Lehrlingshaltung wird unter Bezugnahme auf Artikel 125 festgelegt, dass die Gewerbebehörde keine Herabsetzung der Lehrlingszahl verlangen kann, wenn diese Zahl und ihr Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Gesellen dem Verhältnis entspricht, das in dem anerkannten Statut der in Frage kommenden Körperschaft festgesetzt ist. Einige weitere Bestimmungen betreffen die Gewerbeaufsichtsinstanzen in den Städten Lemberg, Krakau und Warschau. Zu Artikel 143 heisst es, dass die Entscheidung darüber, ob ein Unternehmen als Handwerk oder Fabrikunternehmen anzusehen sei sowohl von Amts wegen, als auch auf Antrag (der zuständigen Industrie- und Handels- oder Handwerkskammer oder der interessierten Person) herbeigeführt werden kann. Hinsichtlich der Annahme von Handwerkslehrlingen (Artikel 149) wird bestimmt, dass nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung nur noch solche Personen Lehrlinge halten und ihre praktische Ausbildung leiten dürfen, die das Recht zur Führung eines Handwerksmeistertitels besitzen (Art. 158) oder die erforderliche Eignung auf Grund eines Schul- oder Prüfungszeugnisses nachweisen können (Artikel 145 und 150), das den Bedingungen einer noch besonders zu erlassenden Verordnung des Handelsministers entspricht. Die folgenden Bestimmungen betreffen die Prüfungsordnung für Meister- und Gesellenprüfungen, die Errichtung von Innungsschiedsgerichten, die Aenderung von Handwerkskammerbezirken und die Bestätigung von Innungsstatuten. Die Handwerkskammern müssen (zu Artikel 170) statistisches Material über die wirtschaftliche Entwicklung der Handwerksbetriebe, die Zahl der Gesellen und Meister sammeln und in Verbindung mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht spätestens im März nach dem Berichtsjahr der Gewerbebehörde der Wojewodschaft zuleiten. Ein zweites Exemplar dieses Berichts wird dem Handelsminister weitergereicht. Beschlüsse der Handwerkskammern in Lehrlingsangelegenheiten müssen in je einem Exemplar dem Bezirksarbeitsinspektor und dem Handelsminister zwecks Bestätigung und danach zur Veröffentlichung im amtlichen Wojewodschaftsblatt übersandt werden. Auch die Beschlüsse der Handwerkskammern über die Errichtung und Organisierung von Gewerbeschulen sind der zuständigen Wojewodschaftsbehörde einzureichen. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf das Recht der Handwerkskammern, Ordnungsstrafen zu verhängen, auf die Einrichtung der Kammerverwaltung, die Aufstellung des Haushaltsplans u. dergl., sowie auf die Bildung von Gesellenausschüssen bei den Kammern und Innungen. Zum Schluss wird die Zuständigkeit der Wojewodschaftsverwaltungsgerichte bei Berufungen gegen Beschlüsse der Gewerbebehörden und Magistrate (Artikel 196) geregelt.

Für das Ausland sind diejenigen Bestimmungen von besonderem Interesse, die sich auf die Artikel 4 und 5 der sogenannten Grundbestimmungen des Gesetzes beziehen. Danach wird als Ausländer jeder angesehen, der nicht im Besitz der polnischen Staatsangehörigkeit ist. Wenn das Gegenseitigkeitsrecht der Zulassung zur Gewerbeausübung nicht durch einen Vertrag oder ein Abkommen Polens mit den betroffenen fremden Staaten gewährleistet ist, muss der Ausländer seinem schriftlichen Zulassungsgesuch eine von der polnischen Auslandsvertretung beglaubigte Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Landes beifügen, aus der ersichtlich ist, wie polnische Staatsbürger in seinem Heimatstaat hinsichtlich der Erlangung der Gewerbeberechtigung und der Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes behandelt werden. Von der Bestellung von Vertretern im Sinne des Artikels 5 der Gewerbeordnung (für nicht rechtsfähige physische, bzw. für juristische Personen) muss die Gewerbebehörde 1. Instanz unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters und der Staatszugehörigkeit des Vertreters in Kenntnis gesetzt werden. Handelt es sich dabei um die Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder eines Handwerks, so muss der Nachweis erbracht werden, dass der Vertreter die gesetzlichen Vorschriften über eine selbständige Ausübung dieses Gewerbes erfüllt. Diese Vertreter sind den Gewerbebehörden gegenüber dafür verantwortlich, dass das Unternehmen nach den Vorschriften des Gewerbegesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen betrieben wird.

Ueber die Tätigkeit der Reisenden und selbständigen Handelsagenten

ist im Zusammenhang mit der am 15. Dezember d. Js. in Kraft getretenen neuen Gewerbeordnung eine Verordnung des Handelsministers zum gleichen Termin in Kraft gesetzt worden, die soeben im „Dziennik Ustaw" (Nr. 111) veröffentlicht wird. Danach müssen Personen, die im Sinne des Artikels 39 des Gewerbegesetzes bei Kaufleuten und Erzeugern Bestellungen sammeln oder Waren aufkaufen, eine besondere Legitimation besitzen, die zur Ausübung solcher Tätigkeit in ganz Polen berechtigt. Ausgenommen sind von dieser Pflicht Unternehmer, die für ihren eigenen Gewerbebetrieb diese Tätigkeit ausüben, sofern sie durch Vorlegung der Handwerkskarte, der Konzessionsberechtigung, der bestätigten Anmeldung ihres Gewerbes ihre Zulassung zur selbständigen Gewerbeausübung nachweisen können. Die Legitimationen werden in Form eines kleinen Buches ausgestellt, das ein Lichtbild des Berechtigten sowie Angaben über die Person oder Firma, bei der er angestellt ist, enthält. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag des Unternehmens, für das der Reisende tätig ist, und zwar auf ein Jahr. Die Legitimation kann auf ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die in Frage kommenden Daten sich nicht geändert haben und der Reisende in den Diensten des gleichen Unternehmens verbleibt. Hört das Dienstverhältnis vor Ablauf der Legitimation auf, so muss die Gewerbebehörde von dem Unternehmer in Kenntnis gesetzt werden und die Legitimation zurückerhalten. Die Ausstellung der Legitimation geschieht durch diejenige Gewerbebehörde I. Instanz, die für den Sitz des Unternehmens zuständig ist. Anträge auf Ausstellung oder Aenderungen von Legitimationen sollen innerhalb 8 Tagen nach der Anmeldung erledigt werden. Der Inhaber einer Legitimation darf die in Ausübung seiner Tätigkeit bei Kaufleuten, Erzeugern oder an öffentlichen Verkaufsstellen aufgekauften Waren nur zu dem Zweck bei sich haben, um sie am Bestimmungsort abzuliefern. Von Waren, auf die Bestellungen entgegengenommen werden sollen, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, deren Verkauf aber verboten ist. Reisende, die Bestellungen auf Erzeugnisse aus Gold, Platin und Schildpatt sowie auf Uhren, Bijouterien, Edelsteine, Korallen und Perlen sammeln, dürfen diese Waren nur zu dem Zweck mit sich führen, um sie an solche Unternehmer abzusetzen, die wiederum mit diesen Waren handeln. Das heisst also, dass der direkte Verkauf an das Publikum ausgeschlossen ist. Bestellungen dürfen bei Privatleuten nur auf deren vorangegangene ausdrückliche Aufforderung gesammelt werden. Auf die Tätigkeit der selbständigen Handelsagenten finden diese Bestimmungen sinngemässe Anwendung. Die oben erwähnten Legitimationen sind nicht vorgeschrieben für diejenigen ausländischen Unternehmer und ihre Reisenden, die sich im Besitz von Ausweisdokumenten auf Grund einschlägiger Bestimmungen der von Polen mit ihren Heimatstaaten abgeschlossenen Handelsverträge befinden. Die Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung wird durch die in Artikel 126, 128, 129 und 130 der Gewerbeordnung vorgesehenen Strafen geahndet.

Novellisierung des Antialkoholgesetzes?

Am 13. Dezember wurde eine Delegation des westpolnischen Gastwirteverbandes und der Posener Handelskammer unter Leitung des Handelskammer-Syndikus, Herrn Dr. Waschko, durch den Finanzminister, den Minister des Innern, den Direktor des allgemeinen Departements für Handel und Gewerbe, sowie den Chef des Kabinettpräsidiums des Ministerrates empfangen zwecks Novellisierung des Antialkoholgesetzes und der Verordnung des Staatspräsidenten betr. Konzessionsrevision.

Die Delegation stellte bei allen ein volles Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung der durch sie angeregten Fragen fest.

Steuerwesen und Monopole



Einiges über die Umsatzsteuer.

Schon jetzt machen wir unsere verehrten Leser darauf aufmerksam, dass nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes die Umsatzsteuererklärungen für das Jahr 1927 bis zum 15. Februar 1928 einzureichen sind und zwar bei den jeweils zuständigen Finanzämtern.

Zur Abgabe der genannten Erklärungen sind verpflichtet:

1. Handelsbetriebe der I. und II. Kategorie,
2. gewerbliche Betriebe der I. bis V. Kategorie,
3. die freien Berufe.

Die genannten Gruppen sind dabei verpflichtet, die Umsätze monatlich zu berechnen und die auf diese Weise errechnete Steuer an die betreffenden Steuerkassen gegen Quittung zu zahlen.

Am Jahresschluss ist eine Gesamtzusammenstellung anzufertigen, welcher als Beweis der monatlichen Einzahlungen Abschriften der erhaltenen Quittungen beizufügen sind.

Es ist nicht ratsam, die Originalquittungen vorzulegen, da diese leicht verloren gehen können.

Für Betriebe, welche oben nicht näher angeführt sind, besteht keine Verpflichtung, Steuererklärungen abzugeben, doch steht es

ihnen frei, solche gleichfalls u. zw. in dem festgesetzten Termine einzureichen. Von dieser Einrichtung sollte man eigentlich ausgiebigen Gebrauch machen, um sich vor eventuellen Ueberschätzungen zu sichern.

Wie wohl allgemein bekannt ist, setzt sich die Einschätzungskommission aus einer begrenzten Anzahl von Mitgliedern zusammen, denen nicht immer sämtliche Unternehmen so bekannt sind, dass sie eine richtige Einschätzung vornehmen können.

Infolgedessen kommt es dann zu irrtümlichen Einschätzungen, welche dann das zeitraubende und umständliche Berufungsverfahren mit sich ziehen.

Die zur Erklärungsabgabe nicht verpflichteten Personen müssen ihren Erklärungen ebenfalls Quittungsabschriften über bereits geleistete Vorauszahlungen beifügen.

Die zu den Steuererklärungen erforderlichen Formulare verabfolgen die Finanzämter kostenlos.

Um dem deutschsprechenden Publikum die Angaben zu erleichtern, hat der Verband solche Formulare in die deutsche Sprache übersetzen lassen, und sind dieselben gegen geringe Vergütung in unserer Geschäftsstelle zu beziehen.

Solche Formulare dienen nur für den Privatgebrauch und können bei den Finanzbehörden nicht eingereicht werden.

Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der dritten Dekade des Monats November und in der ersten Dekade des Monats Dezember.

	3. Dekade	1. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	6 385 906	2 936 306
Steuer von städtischen und einigen ländlichen Grundstücken	1 816 272	909 936
Gewerbe- und Umsatzsteuer	12 423 174	4 433 159
Einkommensteuer	8 129 774	6 289 748
Vermögenssteuer	4 212 852	1 492 949
Andere unmittelbare Steuern	3 058 565	888 966
Zusammen	36 026 543	16 950 954
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	206 403	216 331
Biersteuer	22 237	442 352
Zuckersteuer	1 026 808	2 702 137
Rohölsteuer	1 907 368	618 554
Andere mittelbare Steuern	313 158	545 400
Zusammen	3 475 974	4 524 774
3. Zölle:		
Einfuhrzölle	16 902 480	9 962 994
Ausfuhrzölle	281 350	152 405
Zusammen	17 183 830	10 115 399
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. all. Pos.)	5 443 970	6 216 389
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	—	—
Salzmonopol	990 133	1 211 193
Tabakmonopol	9 008 559	10 000 000
Spiritusmonopol	15 122 012	10 125 022
Zündholzmonopol	716 667	—
Staatliche Lotterie	600 000	800 000
Zusammen	26 437 371	22 136 215
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	4 190 037	2 514 684
Insgesamt	92 757 733	62 458 415

Stempelsteuer von Miets- und Pachtverträgen.

Wir erinnern daran, dass für alle vor dem 1. Januar 1927 abgeschlossenen schriftlichen Pacht- und Mietsverträge im Laufe des Monats Januar für das vergangene Jahr die Stempelsteuer zu entrichten ist, und zwar ist die Steuer wie folgt gestaffelt:

bei einem Mietsbetrag über	440— 490 zł	1/10%
" " " "	490— 610 "	2/10%
" " " "	610—1230 "	3/10%
" " " "	1230—2460 "	4/10%
" " " "	2460—3690 "	5/10%
" " " "	3690—4920 "	6/10%
" " " "	4920—6150 "	7/10%
" " " "	6150—7380 "	8/10%
" " " "	7380—8610 "	9/10%
" " " "	8610 "	1%

Verzugszinsen und Zuschlagszahlungen bei rückständigen Steuern.

Zur Zeit betragen die Verzugszinsen 2 Prozent pro Monat und bei Stundungen 1 Prozent. Jeder angefangene Monat wird für voll gerechnet.

Zur Deckung der Kosten des Zwangsverfahrens werden für die schriftliche Erinnerung ¼ Prozent der rückständigen Summe, mindestens 50 gr., aber nicht mehr als 2,50 zł erhoben.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Kennzeichnung von Fleisch für den Export nach Schweden.

Im Dziennik Ustaw Nr. 109, Pos. 927 gibt der Landwirtschaftsminister folgende Verordnung vom 4. November 1927 bekannt: Frisches Fleisch für den Export nach Schweden muss ausser dem Stempel, den Artikel 43 der Ausführungsvorschriften vom 30. Mai 1902 (Amtsblatt des Deutschen Reiches S. 115) zum Gesetz vom 3. Juni 1900 über Prüfung von Schlachttieren und Fleisch (Amtsblatt des Deutschen Reiches, S. 547) fordert und der die Genussfähigkeit dieser Fleischsorten bestätigt, noch mit einem besonderen Stempel mit der deutlichen Aufschrift „Polska" nach Muster 1 versehen werden. Gesalzenes oder auf andere Art hergerichtetes Fleisch für den Export nach Schweden muss mit Etiketts in polnischer und schwedischer Sprache (Muster II) versehen werden, die an der Verpackung befestigt werden und vom staatlichen Tierarzt oder von einem Tierarzt unterschrieben sind, der von den Verwaltungsbehörden II. Instanz dazu ermächtigt wird. Die Verordnung gilt ab 10. Dezember in der Wojewodschaft Posen, Pommerellen und im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien.

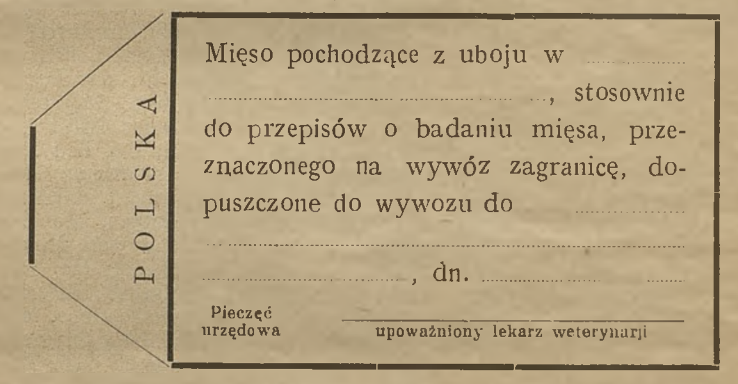
Muster Nr. 1.

P O L S K A

Muster Nr. 2.

(Form: Grösse der Karte 15×8 cm).

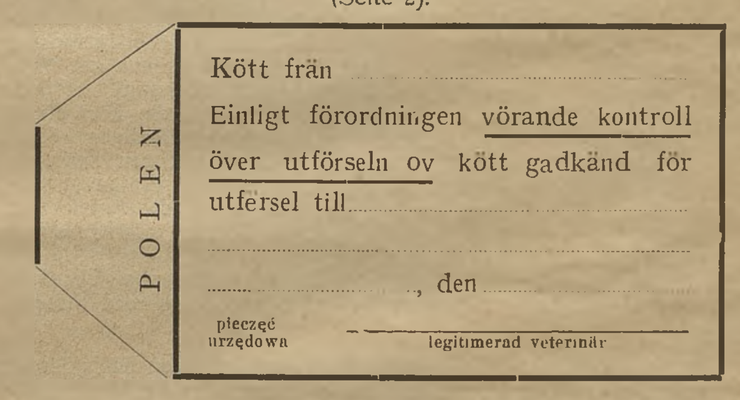
(Seite 1).


POLSKA

Mięso pochodzące z uboju w ....
.................................., stosownie do przepisów o badaniu mięsa, przeznaczonego na wywóz zagranicę, dopuszczone do wywozu do ....
....
.........., dn. ....

Pieczęć urzędowa — upoważniony lekarz weterynarji

(Seite 2).


POLEN

Kött från ....
Einligt förordningen vörande kontroll över utförseln ov kött gadkänd för utfersel till..........
....
.........., den ....

pieczęć urzędowa — legitimerad veterinär

Visieren der Herkunftsbescheinigungen durch das französische Konsulat in Posen.

Die Posener Handelskammer teilt mit, dass die französischen Zentralbehörden ihre Konsulate in Polen erneut bevollmächtigt haben, das früher angewandte Verfahren, Warenherkunftsbescheinigungen zu visieren, wieder einzuführen. Aus diesem Grunde wird das französische Konsulat in Posen von nun an erneut die Herkunftsbescheinigungen für grössere Mengen von Exportwaren visieren, selbst wenn die Waren in kleineren Paketen zum Versand gelangen sollten. Bisher konnte die Handelskammer nur eine Herkunftsbescheinigung ausstellen für Waren, die — bis insgesamt 12 Waggons — innerhalb eines Monats zum Versand gelangten.



Zölle.

Zur Zollvalorisierung.

Immer brennender wird die Frage, welchen Standpunkt die Regierung hinsichtlich der Valorisierung der gegenwärtig noch immer in Papierzłoty eingehobenen Zölle einnimmt. Zwar wurde der Papierzłoty, unter welchem man bisher den entwerteten Złoty auf der Parität von 1 Dollar gleich 9 Złoty verstand, durch das neue

Währungsgesetz vom 13. Oktober d. J. wiederum zum Rang des Goldzłoty erhoben, doch stellt dieser neue Goldzłoty im Verhältnis zum früheren, der dem Schweizer Franken gleichkam, eine fast um 72 Prozent herabgeminderte Währungseinheit dar. Bei den Bestrebungen zur Valorisierung der Zölle handelt es sich also nach der Neuordnung der polnischen Währungsverhältnisse um die Frage, ob die Zölle in Goldzłoty alter Prägung, d. h. also in Schweizer Franken, oder in neuen Goldzłoty, d. i. 1 Złoty gleich 57,5 Centimes, eingehoben werden sollen.

Man darf nicht übersehen, dass der polnische Zolltarif von Haus aus auf Goldbasis aufgebaut ist, und dass die gegenwärtig noch praktizierte Zolleinhebung im wertverminderten neuen Goldzłoty eine Art Toleranz von seiten des Finanzministeriums darstellt, da der Finanzminister nach den Zollgesetzen jederzeit berechtigt ist, im blossen Verordnungswege, also ohne Anhörung der gesetzgebenden Körperschaften, die Valorisierung der Zölle auf volle Goldparität anzuordnen. Die Handelsvertragsstaaten Polens könnten eine derartige Massnahme unter keinen Umständen anfechten, da dieses Recht des Staates durch keine Verträge begrenzt ist und bei allen Handelsvertragsverhandlungen der Grundsatz vorherrscht, dass die Goldtarife als Ausgangspunkt zu gelten haben. Eine Zollvalorisierung kann daher bei Währungsentwertung erfolgen, ohne dass hierdurch die Struktur des Zolltarifes und der Verträge angetastet wird. Der gegenwärtige Stand der Zollaufwertungsfrage lässt sich folgendermassen charakterisieren: bis vor einiger Zeit, da die Złotyentwertung noch Exportprämien schuf, hat man die Zollaufwertungsfrage in den Hintergrund gedrängt, da die durch die Złotyentwertung geschaffene glänzende Exportlage und die allgemeine Belebung der Konjunktur reichliche Vorteile bot. Seit einigen Monaten aber ist das Preisniveau in Polen so hoch angestiegen, dass es sich schon der Weltparität bedenklich nähert, wodurch der frühere Vorsprung im Verhältnis zu den Nachbarstaaten schon so gut wie völlig wettgemacht ist. Während also auf der einen Seite die Vorteile der Valutaentwertung immer mehr schwinden, bleiben ihre ungünstigen Auswirkungen vorwiegend mangels eines genügenden Zollschutzes, vollauf bestehen. Wenn auch gegenwärtig infolge der sichergestellten Stabilisierung des Złoty durch die Amerikaanleihe die Frage der Aktivierung der Handels- und Zahlungsbilanz nicht mehr von dieser vitalen Bedeutung wie bis vor einiger Zeit ist, muss Polen trotzdem, und zwar gerade jetzt, auf die Erhaltung eines gewissen Gleichgewichtes im Aussenhandel um so mehr bedacht sein, als das bisherige Importreglementierungssystem mit dem Augenblick des Vertragsabschlusses mit Deutschland auch für alle anderen Vertragsstaaten sofort fällt, und daher voraussichtlich ein forcierter Import einsetzen wird.

Man kann jetzt in der Frage der Zollvalorisierung zwei Strömungen beobachten: das Finanzministerium und mit ihm der Grossteil der weiterverarbeitenden Industrie drängen auf Goldzölle, während die Handelskreise, und allen voran das Handelsministerium, die entwerteten Złotyzölle bestehen lassen wollen. Man nimmt in informierten Kreisen an, dass man sich auf einer Mittellinie, also auf einer Valorisierung von etwa 50 Prozent einigen wird, d. h. also, dass bei der Umrechnung nicht der volle Paritätskoeffizient von 1,72, sondern ein solcher von 1,50 Platz greifen wird. Sollte nicht schon in den nächsten Tagen aus Anlass des Handelsprovisoriums mit Deutschland diese Frage geregelt werden, so ist mit einer endgültigen Bereinigung des Zollproblems spätestens im Frühjahr des nächsten Jahres zu rechnen, bis zu welcher Zeit der neue, jetzt in Umarbeitung befindliche Zolltarif fertiggestellt sein dürfte. Was nun den Handelsverkehr mit Deutschland anbelangt, so nimmt man in autoritativen Kreisen an, dass hier die Meistbegünstigungsklausel zur Anwendung kommen, und somit Deutschland so lange wie alle anderen Vertragsstaaten die Vorteile der entwerteten Złotyzölle geniessen wird.

Die neuen polnischen Höchstzollsätze

aus der Verordnung vom 11. August d. Js., die bekanntlich eine Verdoppelung der Normalsätze des gegenwärtigen Zolltarifs darstellen, werden statt am 26. Dezember erst am 1. Februar 1928 in Kraft gesetzt werden. Dies ist ein ähnlicher Rückzug, wie er unter fast den gleichen Umständen schon zweimal von Litauen angetreten worden ist, das bekanntlich ebenfalls gegenüber den Staaten, mit denen es noch keine Handelsverträge abschliessen konnte, Kampfzölle einführen wollte. Aktuell wäre die polnische Massnahme am 26. d. Mts. nicht nur gegenüber Deutschland geworden, sondern auch gegenüber Lettland, mit dem die Handelsvertragsverhandlungen angesichts des neuen lettländisch-russischen Vertrages wieder auf ernste Schwierigkeiten gestossen sind, sowie ferner gegenüber Sowjetrussland usw. Begründet wird die vorerwähnte Verschiebung des Termins, dem zitierten Blatt zufolge, damit, dass einerseits mit den interessierten Staaten — hier ist vor allem Deutschland gemeint — ein Gedankenaustausch über einen endgültigen oder provisorischen Handelsvertrag aufgenommen worden sei, andererseits es sich als unmöglich erwiesen habe, mit einigen Uebersee-Staaten innerhalb so kurzer Zeit die Situation bei gegenseitiger Anwendung von Maximalzöllen zu klären. Die polnische Regierung wolle diese Fristverlängerung als ein Zeichen für ihren guten Willen zu einer weitgehenden Erleichterung des internationalen Warenaustausches aufgefasst wissen.

Neue Ausfuhrprämien

werden durch eine soeben im „Dziennik Ustaw" (Nr. 111) veröffentlichte Verordnung mit Wirkung vom 15. Dezember d. Js. bis 31. Dezember 1928 für Eisencyanide, Kalilaugen und Bläuen (Lackmusfarben) eingeführt. Beim Export dieser Waren wird der Einfuhrzoll für die bei ihrer Herstellung verwendeten Materialien, wie folgt, zurückerstattet: für je 100 kg Kalium-Ferrocyanid 13.70 zł, Natrium-Ferrocyanid 9.60 zł, Bläuen: Pariser und „Milori" 18.50 zł, Kalilauge 1.60 zł. Die Ausfuhrscheine können innerhalb von neun Monaten vom Tage ihrer Ausstellung ab von dem Inhaber bei der Entrichtung von Einfuhrzöllen bei den dazu ermächtigten Zollämtern in Zahlung gegeben werden.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Die Ansicht polnischer Wirtschaftskreise über den Gesetzentwurf für Butterausfuhrreglementierung.

In den letzten Tagen fand in der Posener Handelskammer eine Sitzung statt, die dem Entwurf des Ministerialerlasses für die Butterausfuhr gewidmet war. Auf der Sitzung waren sowohl Vertreter der Butterproduzenten, wie auch der Genossenschaften und des freien Handels anwesend. Die Anwesenden waren einstimmig für die Notwendigkeit einer Qualitätsreglementierung für Ausfuhrbutter, die eine Werterhöhung der polnischen Ausfuhrbutter auf ausländischen Märkten erstrebt. Die Versammlung nahm jedoch gleichzeitig eine Reihe von Aenderungen im Ministerialentwurf vor:

Vor allem hielt sie es für erforderlich, das Konzessionssystem auf welches das Ministerium die Ausfuhrreglementierung gründen wollte, mit dem Lizenzsystem zu vertauschen. Weiter wurde das geplante Standardminimum (Artikel 2 des Entwurfes), das einer chemischen Untersuchung unterworfen werden sollte, für nicht geeignet angesehen. Aus diesem Grunde wurde der Antrag gestellt, die polnischen Butterstandarde in den Ausführungsbestimmungen genau anzugeben und dabei die Wünsche des Auslandes besonders zu berücksichtigen. Desgleichen wurde einstimmig gegen die Absicht, jeglichen Handel auszuschliessen, Protest erhoben und der Wunsch geäussert, das Ausfuhrrecht in gleicher Weise Molkereiverbänden, Genossenschaften und Privatfirmen zu erteilen.

Lebhaft erörtert wurde die Frage, ob man sich mit der Ausfuhr von Nichtstandardbutter einverstanden erklären sollte. Im Verlauf der Aussprache wurde ein derartiges Verbot für zweckdienlich und unbedingt notwendig angesehen.

Geld- und Börsenwesen.



Neue Umrechnungssätze bei Forderungen des Staatsschatzes

sind durch eine Verordnung des Ministerrates („Dziennik Ustaw" Nr. 101) ab 19. November d. Js. in Kraft gesetzt worden auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. Mai 1924 über die Umrechnung von privatrechtlichen Verpflichtungen in der Fassung der finanzministeriellen Verordnung vom 25. März 1925 („Dziennik Ustaw" Nr. 30).

§ 1. Das Umrechnungsmass von Forderungen des Staatsschatzes aus Rentenschulden, die auf Rentengütern lasten und auf den preussischen Gesetzen vom 26. April 1886, vom 27. Juni 1890, vom 7. Juli 1891, vom 20. März 1908, vom 26. Juni 1912 und auf der Verordnung des preussischen Kabinetts vom 15. Januar 1909 beruhen, wird auf 43 Prozent des Umrechnungstarifs herabgesetzt, der in § 2 der oben genannten Verordnung vom 14. Mai 1924 wiedergegeben ist.

§ 2. Das Umrechnungsmass von Forderungen des Staatsschatzes aus Rentenschulden, die auf dem preussischen Gesetz vom 2. März 1850 beruhen, wird auf 75 Prozent des bezeichneten Tarifs verringert.

§ 3. Wenn auf Grund der bisher geltenden Vorschriften die jährlichen Rentenraten in einzelnen Fällen in höherem Masse als in § 1 und 2 dieser Verordnung angegeben, umgerechnet und vereinnahmt wurden, dann wird die Mehrzahlung auf etwaige Rückstände und nach deren Deckung auf die nächsten fälligen Raten angerechnet. Der Umrechnungssatz der jährlichen Rentenraten, der auf Grund der geltenden Bestimmungen unter die in § 1 und 2 angegebenen Normen herabgesetzt wurde, bleibt bezüglich der vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung fälligen Rentenraten in Kraft. Für die nach diesem Termin fälligen Rentenraten gilt die neue Verordnung.

§ 4. Die Umrechnung der in § 1 und 2 bezeichneten Forderungen des Staatsschatzes wird durch die Bank Rolny (Staatl. Agrarbank) vorgenommen.

§ 5. Die bis 1. Januar 1925 rückständigen Forderungen des Staatsschatzes aus den in § 1 und 2 bezeichneten Titeln können in 5 gleichen Jahresraten, die zugleich mit der ersten laufenden Rate für das gegebene Jahr zahlbar sind, abgezahlt werden, und zwar beginnend vom Jahre 1929 ohne Rücksicht auf die von den Landesämtern angegebenen Termine dieser Forderung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die Verordnung des Ministerrats über die Umrechnung von Rentenschulden vom 26. August 1925, soweit sie sich auf die durch diese Verordnung geregelten Fragen bezieht, sowie die Verordnung vom 21. April 1926 ihre Gesetzeskraft.

Das Moratorium für polnische Vorkriegswechsel,

das zuletzt durch die Verordnungen vom 22. bzw. 23. Juni d. J. (Dziennik Ustaw Nr. 58) bis zum 31. Dezember d. J. verlängert wurde, wird nach einer Information der „Nowa Reforma" auf keinen Fall über den 30. Juni 1928 hinaus verlängert werden. Nachdem, wie wir seinerzeit gemeldet haben, das Warschauer Finanzministerium schon im vorigen Sommer einen Entwurf zur Liquidierung des Moratoriums ausgearbeitet hatte, hat jetzt auch das Justizministerium zu der Angelegenheit Stellung genommen und vorgeschlagen, die vor dem 30. Juli 1914 ausgestellten Wechsel im Laufe des nächsten halben Jahres endgültig zur Liquidation zu bringen.



Verkehrswesen.



Posttarif:

(Fortsetzung)

Zusatzgebühren:

	Inl. Verk. gr	Ausl. Verk. gr
a) bei der Aufgabe.		
1. Einschreibegebühren für Postsendungen	40	50
Im polnischen Postamt, Danzig 3	30	—
2. Die Rückempfangsbescheinigung (gefordert bei der Aufgabe)	40	50
Im polnischen Postamt Danzig 3	30	—
3. Die Rückbescheinigung der Auszahlung (gefordert bei der Aufgabe)	40	50
4. Für die Aufgabe von Nachnahme- und Auftragssendungen, Manipulationsgebühren	40	—
5. Schriftliche Mitteilung auf einem Formular der P. K. O.	15	—
6. Für die Eilzustellung von Briefsendungen und Empfangsberechtigungsbeweisen für eingelaufene Wertbriefe, Überweisungen und Pakete	80	Briefe 100 gr. Pakete 80 ct.
Wenn gleichzeitig mit dem Empfangesberechtigungsbeweise die betreffende Sendung zugestellt wird, wird auch die Zustellungsgebühr erhoben. Siehe Empfangsgebühren.		
7. Gebühren für postlagernd adressierte Sendungen.		
a) Briefsendungen	10	—
b) Pakete	40	—
8. Für die Annahme durch den Dorfbriefträger:		
a) Einschreibesendung	10	10
b) Wertbriefe, Postüberweisungen oder Überweisungen durch die P. K. O.	20	20
c) Pakete für jede 5 kg	30	30
d) Telegramme	10	10
9. Für Anordnungen des Aufgebers, daß er davon benachrichtigt wird, wem von den Empfängern das Paket zugestellt wurde	40	40
10. Für Aufgabe von Einschreibsendungen nach den Dienststunden	40	40
b) nach der Aufgabe.		
11. Die Rückempfangsbescheinigung (gefordert nach der Aufgabe)	80	100
Im polnischen Postamt Danzig 3	60	—
12. Die Rückbescheinigung der Auszahlung	80	100
13. Änderungen der Adresse oder Anordnung der Rücksendung	65	100
14. Reklamierung der Postsendung	50	100
15. Die Ausgabe eines Duplikates der Aufgabebescheinigung	50	50
16. Die Aufhebung oder Verringerung der Nachnahme	65	—
c) beim Empfang.		
17. Für die Zustellung im örtlichen Zustellungsbezirk, wo dieser Dienst eingeführt ist:		
a) Post- und telegraphische Überweisungen sowie Überweisungen durch die P. K. O.		
bis 10 zł	5	—
über 10—25 zł	10	—
„ 25—50 „	20	—
„ 50—100 „	30	—
„ 100—250 „	40	—
„ 250—500 „	60	—
„ 500—750 „	80	—
„ 750—1000 „	100	—
b) Überweisungen durch die P. K. O. von Emeritурgehältern, Witwenversorgungen, Pensionen für Waisen, Rentiers, Provisionisten, Veteranen, Gnadengeschenken, ausgezahlt aus den Fonds des Staatsschatzes:		
bis 50 zł werden keine Gebühren erhoben,		
über 50 zł ohne Rücksicht auf die Höhe der übersandten Summe	10	—
c) Wertbriefe:		
bis 100 zł	10	—
über 100—1000 zł	20	—
über 1000—5000 zł	50	—
über 5000 zł ohne Rücksicht auf die Höhe des angegebenen Wertes	100	—
Zu a) und c) für die Zustellung der Emeritalpensionen für die Veteranen aus dem Jahre 1863, sei es durch Postüberweisung oder durch Überweisung der P. K. O. oder durch Wertbriefe, wird keine Gebühr erhoben.		
d) Pakete: In Warschau bis 5 kg	50	—
„ 10 „	60	—
„ 15 „	100	—
„ 20 „	120	—
Bei Postämtern I. und II. Klasse bis 5 kg	40	—
„ 10 „	50	—
„ 15 „	80	—
„ 20 „	100	—
In anderen Ämtern bis 5 kg	30	—
„ 10 „	40	—
„ 15 „	70	—
„ 20 „	90	—
Zu c) und d) Für die Zustellung von Auslandswertbriefen sowie Auslandspaketen bis zum Gewicht von 10 kg wird keine Gebühr erhoben. Die folgende Zustellung nach dem ersten ergebnislosen Versuch unterliegt der tarifmäßigen Gebühr für die Zustellung.		
18. Für die Zustellung durch den Dorfbriefträger für jede 5 kg	30	—
Für die Zustellung von Überweisungen und Wertbriefen, wie unter 17a), b) und c).		
19. Für Schließfächer und andere Fächer für Selbstabholer, monatlich:		
a) für Brief- und Zeitungssendungen	100	—
b) für Sendungen unter a) und Wertbriefen, sowie Überweisungen in Warschau	1000	—
in anderen Orten	500	—
c) für Pakete in Warschau	5000	—
in anderen Ortschaften	2500	—
Die Gebühren unter a) werden grundsätzlich in den Ortschaften erhoben, wo eine Zustellung von Briefsendungen besteht, die Gebühr für Postschließfächer und für Fächer der Selbstabholer wird jedoch auch in den Fällen erhoben, wo der Adressat von außerhalb die Forderung des Besitzes eines bezahlten Postschließfaches oder eines Fachs für Selbstabholer anmeldet.		
Gebühren unter b) und c) werden nur dort erhoben, wo die besagten Sendungen ins Haus zugestellt werden.		
20. Die Lagergebühren für Pakete für jeden Tag des Verzuges und für jedes Paket betragen	35	—
höchstens	1000	—
für jeden Wertbrief	20	—
höchstens	200	—
Von diesen Lagergebühren sind befreit:		
a) der Tag der Zustellung oder Ausgabe der Hilfsadressen an den Empfänger, außerdem:		
b) im örtlichen Zustellungsbezirk die unmittelbar folgenden drei Tage, bei Paketen für Militärpersonen (vom Gemeinen bis zum Fähnrich einschließlich) weitere 7 Tage,		
c) bei Paketen, die postlagernd adressiert sind, weitere 4 Tage,		
d) in Bezirken die außerhalb des Zustellungsbezirks liegen, weitere 14 Tage.		
21. Für die Umpackung eines Paketes wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Unkosten erhoben.		
22. Für postlagernde Sendungen, wenn der Aufgeber die Gebühren bei der Aufgabe nicht entrichtete:		
a) für Briefsendungen	10	—

	Inl. Verk. gr.	Ausl. Verk. gr
d) Verschiedene Gebühren.		
24. Die Mitteilung über Unbestellbarkeit eines Paketes	50	100
25. Für ermächtigte Auszahlungen im Falle des Verlustes der Überweisung durch den Empfänger nur im Inlande	40	—
26. Vollmacht:		
a) für eine einmalige Abnahme von Sendungen	10	—
b) zur ständigen Abnahme	200	—
27. Besondere Vorbehalte zur Abnahme von Briefen auf Bahnhöfen für täglich einen Bahnhofsbrief, monatlich	500	—
28. Besondere Vorbehalte zur Abnahme von Zeitungssendungen auf Bahnhöfen für eine Zeitungssendung täglich, ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sendung enthaltenen Exemplare, monatlich	500	—
Für durch die Zeitungsgeschäftsstellen unmittelbar versandten eigenen Zeitungsexemplare, monatlich	100	—
29. Für den Transport geschlossener Beutel, monatlich	500	—
30. Für die Vermittlung bei der Verzollung von gewöhnlichen Briefsendungen, von Einschreibbriefen, von Wertbriefen und Paketen	50	—
31. Für den Vorbehalt einer persönlichen Intervention bei der Verzollung, monatlich	1000	—
Wenn die persönliche Intervention des Empfängers im Postamt stattfindet oder wenn bei dieser Tätigkeit ein Postbeamter mitwirkt, dann wird eine Vermittlungsgebühr bei der Verzollung wie unter Punkt 30 erhoben.		
32. Für die Vermittlung bei der Verzollung von Auslandspaketen und für die Vermittlung bei Monopolrevisionen von Paketen, die aus dem Freistaat Danzig kommen	50 ctm.	
33. Für die Tätigkeit, die mit der Übergabe von Wechseln zu Protest zusammenhängt, werden vom Auftraggeber bei der Zustellung der protestierten Wechsel erhoben:		
a) eine Gebühr für die Erhebung des Protestes in Höhe von:		
bis 100 zł Wechselsumme	200	—
über 100 — 250 zł Wechselsumme	250	—
„ 250 — 300 „ „	310	—
„ 300 — 400 „ „	460	—
„ 400 — 500 „ „	560	—
„ 500 — 600 „ „	610	—
„ 600 — 1000 „ „	810	—
b) für die Übersendung eines protestierten Wechsels an den Auftraggeber wird dieselbe Gebühr wie für einen Einschreibebrief erhoben,		
c) eine Kommunalabgabe von jedem protestierten Wechsel in Höhe von ½% der Wechselsumme. Ausgenommen sind Gemeinden der Wojewodschaft Schlesien.		
34. Für Bescheinigungen der Zustellung von Briefen, Rückgabe der Zustellungsbescheinigung an den Aufgeber außer dem Porto für einen gewöhnlichen Brief	25	—
35. Die Zeitungsgebühren (verpflichten gleichzeitig im polnischen Postamt Danzig 1):		
a) für die Zurückziehung einer Zeitschriftenbestellung, wenn die Bestellung dem Verlag schon überwiesen ist	20	—
sonst	5	—
b) für das Umschreiben einer Zeitschrift auf den Namen eines anderen Empfängers am Orte des früheren Abonnenten	15	—
c) für Nachsendung von Zeitschriften im Falle der Änderung des Wohnsitzes des Abonnenten im Bereiche derselben Ortschaft, wenn der neue Wohnsitz zu dem Zustellungsbezirk eines anderen Postamtes gehört, sowie für Nachsendung von Zeitschriften, im Falle der Änderung des Wohnsitzes des Abonnenten, nach einen außerhalb des Zustellungsbezirks liegenden Ort oder an ein anderes Postamt	40	—

(Fortsetzung folgt).

Deutsch-polnischer Fernsprechverkehr.

Vom 10. Dezember an sind auch die folgenden Orte zum deutsch-polnischen Fernsprechverkehr zugelassen worden:

A. Deutsche Orte: Altheide-Bad (Kreis Glatz), Bautzen, Crosta-Lomske (Amtsh. Bautzen), Cunewalde (Amtsh. Löbau), Driesen (Neumark), Fürstenberg (Oder), Glatz, Grosspostwitz, Guttau (Amtsh. Bautzen), Kirschau (Sachsen), Kreuz (Ostbahn), Landeck (Schles.), Minden (Westf.), Neschwitz (Amtsh. Bautzen), Neu Bentschen, Neukirch (Lausitz), Pommritz (Amtsh. Bautzen), Potsdam, Prischwitz, Prittisch, Schönlanke, Schwerin (Warthe), Schwiebus, Seitschen (Sachsen), Sohland (Spree), Sorau (Nd. Lausitz), Stentsch, Unruhstadt (Kr. Bomst), Wierzebaum, Züllichau.

B. Polnische Orte: Bendlewo, Dopiewo, Gorzyn (Gorczyn), Kostschin (Kostrzyn), Kriewen (Krzywin), Kröben (Krobia), Kurnik (Kórnik), Lubicz, Margonin, Petrikau (Piotrków Trybunalski), Rogasen (Rogoźno Wielkopolskie), Samotschin (Szamocin), Usch (Ujście), Welnau (Kiszkowo), Zakopane, Zirke (Sieraków).

Für Beseitigung der Passchwierigkeiten.

In den letzten Tagen legte der Verband der polnischen Handelskammern dem Finanzminister ein Gesuch wegen grösserer Herabsetzung der Passgebühren vor und begründete seinen Antrag mit der Notwendigkeit, den polnischen Export zu steigern und etwaige in dieser Richtung zielende Bestrebungen nicht zu hemmen.

Der Handelskammernverband stellte dabei fest, dass in keinem anderen Staate — mit Ausnahme von Sowjetrussland — so hohe Passgebühren wie in Polen beständen und wies auf die nachteiligen Einwirkungen der Passchwierigkeiten auf die Entwicklung der polnischen Kurorte, welche trotz ihrer zahlreichen Frequenz die für sie infolge Konkurrenzmangels bestehende günstige Konjunktur nicht hinreichend ausnützten.

Die Beseitigung der Passchwierigkeiten sei auch mit Rücksicht auf die schon beseitigten Devisenbeschränkungen eine Forderung der Gegenwart.

Die Erhöhung der Personen-Tarife

um 20 Prozent, die nach dem letzten Antrag des Verkehrsministers schon zum 1. Januar 1928 erfolgen sollte, tritt, wie uns aus Warschau gemeldet wird, vorläufig noch nicht in Kraft

Neue Transportbestimmungen für Rohleder.

Infolge der Intervention der Posener Handelskammer hat die hiesige Eisenbahndirektion das Verbot, Rohleder, das nicht in Fässern oder Kisten verpackt ist, zum Gütertransport anzunehmen, in nachfolgender Weise abgeändert:

1. Sämtliche Rohleder, trockene Leder, sämtliche rohen und gesalzenen Kalbs-, Schafs- und andere Leder, mit Ausnahme von Rind- und Pferdeleder, dürfen in Bündeln mit Schnur- oder Drahtumschnürung zum Versand gebracht werden.
2. Rind- und Pferdeleder dürfen, falls das Gesamtgewicht des Transportes 2500 kg beträgt, in Bündeln mit Schnur- und Drahtverschnürung zum Versand gelangen.
3. Rohe Rind- und Pferdeleder können in Bündeln (die mit Schnüren und Draht umwunden sind) bei weniger als 2500 kg transportiert werden, falls das Leder mit dem Haar nach innen verpackt ist und nicht tropft.

Messen und Ausstellungen.

Anmeldungen zur „Allgemeinen Landesausstellung“ in Posen für das Jahr 1929.

Wie bekannt, beabsichtigt die Direktion der Posener Messe im Jahre 1929 aus Anlass des 10jährigen Bestehens der Republik Polen eine allgemeine Landesausstellung anstatt der üblichen jährlichen Frühjahrsmesse zu veranstalten. Da voraussichtlich mit einer grossen Zahl von Anmeldungen zu rechnen ist, sah sich die Direktion, um einigermassen einen Ueberblick über die Zahl der Ausstellenden zu erhalten und danach ihre Anordnungen zu treffen, schon jetzt genötigt, für die Anmeldungen einen Endtermin anzuberaumen.

Die Anmeldefrist läuft am 1. März 1928 ab und ist es daher ratsam, diesen Termin einzuhalten. Um die Kaufmannschaft mit den näheren Bedingungen bekannt zu machen, hat die Ausstellungsleitung bereits an die einzelnen Berufsverbände die erforderlichen Drucksachen übermittelt.

Das Königsberger Messeprogramm für 1928.

Das Königsberger Messamt hat beschlossen, im Jahre 1928 alle Krafte auf die Ausgestaltung einer grossen Jahresmesse zu konzentrieren. Die 16. Deutsche Ostmesse, die voraussichtlich im Spatsommer stattfindet, wird ein besonders umfangreiches Messe- und Ausstellungsprogramm bieten, das im besonderen die landwirtschaftlichen Interessen der deutschen Ostmark und ihres osteuropaischen Einflussgebietes zum Ausdruck bringt.

Internationale Textilschau auf der Leipziger Textilmesse.

An der Leipziger Textilmesse beteiligen sich als Aussteller nicht nur die bedeutendsten Textilherstellungsfirmen des Inlandes, sondern auch die Industrie des Auslandes bedient sich ihrer in stark zunehmendem Masse als Absatzgebiet für ihre Erzeugnisse. So werden auf der nachsten, vom 4. bis 7. Marz stattfindenden Leipziger Textilfruhjahrsmesse 1928 u. a. der Orient, Frankreich, England, Itlalien, die Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien, die Schweiz usw. noch in weit grösserem Umfange als bisher vertreten sein.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 28. Dezember. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty: Weizen 46—47, Roggen 38.40—39.40, Roggenmehl (65proz.) 56.75, Roggenmehl (70proz.) 55.25, Weizenmehl (65proz.) 66.50—70.50, Braugerste 39.50 bis 41, Marktgerste 33—35, Hafer 32.50—34.25, Weizenkleie 27.50—28.50, Roggenkleie 28—29, Rübsen 61—68, Felderbsen 48—53, Folgererbsen 58—68, Viktoriaerbsen 60—82, Heu, lose 5.50, Stroh, gepresst 3.10. Gesamttendenz schwach. Der Bargeldmangel hindert den Umsatz. Braugerste über Standard über Notiz. Weizen, Roggen, Weizenmehl (65proz.) und Roggenmehl (65- und 70proz.) schwach, Braugerste schwächer und Hafer ruhig.

Warschau, 27. Dezember. Richtpreise der Preisnotierungskommission für 100 kg fr. Waggon Warschau: Warschauer Weizenmehl 4/0 A 82—85, Weizenmehl 4/0 74—77, Roggenbrotmehl 65proz. 56—58. Im Zusammenhang mit den beiden Weihnachtsfeiertagen ist das Geschäft hier noch nicht in Gang gekommen.

Lemberg, 27. Dezember. Gehandelt wurde hier an der Börse: Roggen, Hafer, Gerste und Kleien. Der Gesamtumsatz betrug 150 t. Roggen sowie Roggenkleien sind im Preise etwas gestiegen, Buchweizen etwas billiger. Tendenz schwankend, Stimmung ruhig. Börsenpreise: Kleinpoln. Roggen 38.25—39.25, kleinpoln. Gerste 32.75—33.75, kleinpoln. Hafer 32—33, Roggenkleien 24.75—25.25. Marktpreise: Weizenmehl 40proz. 83—84, 50proz. 75 bis 76. Am Futtermittelmarkt wird notiert: Heu I. 8—14, Lagerstroh 7—8, nicht gedroschener Klee 15.

Bromberg, 27. Dezember. Grosshandelspreise für 100 kg in Złoty: Braheheu lose 10—12, gebunden 13—14, Roggenstroh lose 7—8, Roggenstroh gebunden 9—9.50, Hacksel 10—12, Wongrowitzer Haferflocken 85 zł für 100 kg bei behaupteter Tendenz.

Thorn, 27. Dezember. Die Firma B. Hozakowski notiert für 100 kg in Złoty fr. Ladestation: Roter Klee 225—300, weisser 160—250, Schwedenklee 300—330, gelber 170—180, Incarnatklee 140—150, Wundklee 200—230, Inlands-Raygras 90—100, Timothy 45—50, frische Seradella 24—26, Sommerwicke 33—34, Winterwicke 75—80, Peluschken 32—33, Viktoriaerbsen 70—80, Felderbsen 45—48, grüne 60—65, Senf 55—60, Blaulupine 18—20, Gelblupine 20—22. blauer Mohn 100—118, weisser 140—150, rumanischer Mais 39—40.

Vieh und Fleisch.

Posen, 28. Dezember. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission. Es wurden aufgetrieben: 479 Rinder (Bullen 140, Ochsen 45, Kühe und Färsen 294), 1526 Schweine, 377 Kälber, 385 Schafe, zusammen 2767 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Bullen: vollfleischige jüngere 140—144, mässig genährte junge und gut genährte ältere 128—132. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 164—172, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 148 bis 150, mässig genährte Kühe und Färsen 124—130, schlecht genährte Kühe und Färsen 90—100.

Kälber: beste, gemästete Kälber 168—174, mittelmässig gemästete Kälber und Sauger bester Sorte 156—160, weniger gemästete Kälber und gute Sauger 148—150, minderwertige Sauger 136—140.

Schafe: Stallschafe: ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 124—130, mässig genährte Hammel und Schafe 116.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 208—212, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 200—206, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 194—196, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 182—188, Sauen und späte Kastrate 150—180.

Marktverlauf: für Schweine und Kälber lebhaft, Rest ruhig. Der Markt vom 6. Januar wird auf den 5. Januar verlegt.

Lemberg, 27. Dezember. Notierungen für 1 kg Lebendgewicht: Bullen I. 1.50—1.68, II. 1.40, Kühe I. 1.60—1.68, II. 1.40—1.55, III. 0.90—1.20, Färsen I. 1,60, Kälber 1.65—1.80, fleischige Schweine 1.70.

Fische.

Fische. Warschau, 27. Dezember. Kurz vor den Feiertagen sind hier 36 Waggons russischer Zander eingetroffen, so dass ungarische und Inlandsware fast ohne Nachfrage war und bis jetzt zurückblieb. Notiert wurde im Grosshandel fr. Waggon Warschau: Russischer Zander 3 zł, Karpfen lebend 3.25—3.70 zł; im Kleinhandel wird für 1 kg notiert: Karpfen lebend 3.80—4.20, tot 3.50, Schleie lebend 5 zł, tot 3.50, Karauschen lebend 5—5.50, tot 3—4, Lachs 12—14, Zander 3.50—3.80, Hecht lebend 5—5.50, tot 3—4.50, Dorsche 2—2.30, frische Heringe 1 zł, durchschnittliche Fischsorten 2—2.80, Kleinfische 1—1.50.

Eier, Molkereierzeugnisse.

Eier. Kattowitz, 27. Dezember. Für 1 Kiste gekalkter Eier wird 280 bis 290, für frische Eier 340—350 zł gezahlt, und für grössere Partien einschl. sofortiger Lieferung wird gern bis 40 Dollar angelegt.

Bromberg, 27. Dezember. Grosshandelspreise loko Bromberg für 1 kg: Tafelbutter 7.60—7.80, Speisebutter 5—6, Tilsiter und Lembertower Vollfettkäse 4, vollfett 3.40, Allgäuer 3, Quark 1.14. Tendenz für Butter belebt, für Käse fest.

Lublin, 27. Dezember. Der Verband der Eier- und Molkereigenossenschaften notiert für 1 kg beste Tafelbutter im Grosshandel 7, im Kleinhandel 7.70 zł. Bedarf klein, Tendenz schwach, Angebot ausreichend.

Gemüse, Obst.

Kattowitz, 27. Dezember. Weisses, rotes und italienisches Kraut pro Kopf 0.40—0.60, Brüsseler pro kg 1.20—1.60, Mohrrüben 0.30, Rüben 0.30, Sellerie und Petersilie 1, Zwiebeln 0.50—0.60, II. 0.40—0.45 zł pro kg, Spinat 2—2.20 pro kg, Schnittlauch 0.50—0.60 zł pro kg, Aepfel 0.80—2.40, ital. Nüsse 3—4, Walnüsse 4—5, Zitronen 0.15 zł pro Stück.

Naphtha und Oele.

Warschau, 27. Dezember. Am Inlands-Naphthamarkt sind die Preise unverändert mit Ausnahme von Paraffin, das von den gut eingedeckten Grosshändlern um 10—15 zł für 100 kg unter Kartellpreis verkauft wird. Am Naphthaexportmarkt wird eine Besserung für Naphtha und Benzin erwartet, da nämlich die rumänische Konkurrenz bis zum Frühjahr durch das Zufrieren der Donau paralysiert worden ist. In der letzten Zeit wurden folgende Exportpreise für Naphthaerzeugnisse fr. Waggon Grenze in Dollar für 100 kg notiert: Destill. Naphtha 3.10 (geht hauptsächlich nach der Tschechoslowakei), Benzin 0.720/730 c. g. 4.80—5, Paraffine 8.25—8.50 bei schwächerer Tendenz. Diese Ware geht in grösseren Mengen nach Skandinavien für 9 Dollar cif, nach Frankreich für 9.25 Dollar und nach England für 8.75 Dollar cif. Gasöl 1.80, fob Danzig werden kleinere Mengen zu 1.90—1.95 verkauft.

Häute, Felle, Leder.

Bromberg, 27. Dezember. Grosshandelspreise für 1 kg in Złoty loko Bromberg: Rindshäute 3—3.40, langwollige Hammelfelle 2.60—2.80, kurzwollige 2.40—2.60, Kalbshäute 14—16, Ziegenhäute 12—14, Rosshäute 35—45 Złoty pro Stück. Tendenz fest, Angebot durchschnittlich.

Lemberg, 27. Dezember. Preise für 1 kg in Złoty: Leichte Rindshäute I. 2.80, schwere I. 2.80, Kalbshäute aus dem Schlachthaus I. 4, in der Provinz 3.60, grosse Rosshäute 31, kleine 25 zł pro Stück.

Lublin, 27. Dezember. Am hiesigen Häute- und Fellmarkt ist die Tendenz fortlaufend fest. Diese Lage kann sich bis zum Beginn der nächsten grösseren Schlachtsaison behaupten. Notiert wird 15—16 zł für ein Kalbsfell je nach Grösse und Art.

Holz.

Holz. Kattowitz, 27. Dezember. Am hiesigen Holzmarkt ist nunmehr nach den letzten starken Preisschwankungen eine Beruhigung eingetreten. Ein Beweis dafür und vielleicht sogar auch für einen Preisrückgang ist die Tatsache, dass die Kaufmannslieferanten Holz zu unten notierten Preisen einschl. Lieferung für 3—4 Monate offerieren. Der Verkehr hat hier wegen der schwachen Baubewegung stark nachgelassen. Der Bedarf für die Gruben ist durchschnittlich, sonst besteht nur Nachfrage für Tischlerholz. Notiert wird loko Kattowitz für 1 Kubikmeter: Balken 130—140, Tischlerholz 200 bis 250 zł je nach Art.

Wilna, 27. Dezember. Am hiesigen Holzmarkt herrscht für Papiertanne von Tag zu Tag stärkere Nachfrage für den Export. Die Produzenten fordern bis zu 4 Dollar und darüber für 1 Kubikmeter fr. deutsche Grenze, doch kommen Geschäftsabschlüsse grösstenteils nur zu 3.80 Dollar zustande. Vor kurzem hat hier der deutsche Konzern „Koholyt" grössere Partien dieser Tannen zu 3.50 Dollar fr. Waggon Prostki—Grajewo gekauft. Für die kommende Saison wird ein noch weit stärkerer Export, besonders nach Deutschland, erwartet, wodurch unsere inländische Zellulose- und Papierindustrie schwer bedroht wird.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 27. Dezember. Die Handelsfirma Elibor notiert folgende Preise loko Lager in Złoty für 1 kg: Bankazinn 14.80, Aluminium 5.10, Blei 1.40, Zinkblech 1.70, Eisendachblech 0.99, verzinktes Blech 1.20, Eisenbalken 0.52, Hufnagel 31 zł pro Kiste. Das Handelshaus A. Geppner notiert folgende Richtpreise in Złoty für 1 kg: Bankazinn 14.60, Hüttenblei 1.30, Hüttenzink 1.42, Zinkblech Grundpreis 1.60, Antimon 3, Hüttenaluminium 5.10, Kupferblech Grundpreis 4.35, Messingblech 3.60—4.50 zł

Kattowitz, 27. Dezember. Unter dem Einfluss der kleinen Metallhausse an der Londoner Börse ist auch hier die Tendenz fest bei Materialmangel für Kupfer. Nur Zinkblech weist bei grösserem Angebot schwächere Tendenz auf. Der Preis beträgt bei Bestellungen bis zu 30 t £ 33.15, über 30 t £ 33.5. Richtpreise für 100 kg in Złoty: Rohzink 113.60—113.75, Raffinadezink 115.75—116, Zinkblech 144.50—145, Hüttenblei 91.70—92, Bleiblech 126.45—126.75, Bleirohre 126,45—126.70, Hartbleirohre 135.15—135.50, normaler Bleidraht 126.45—126.70, Schrott 153.60—154, Altkupfer 260—270, Bronze 235—255, Messing 170—190.

Neubeuthen, 27. Dezember. Die Rohguss-Friedenshütte Nr. 1 (Vertreter Josef Wdowiński in Warschau) notiert für 1 t Eisen 210 zł loko Station Neubeuthen.

Kohle.

Kattowitz, 27. Dezember. Wie im Auslande ,ist auch hier im Dezember eine Abschwächung eingetreten. Industrie und Handel haben sich aus Furcht vor einer Preissteigerung für Kohle im Sommer und im Herbst ausreichend eingedeckt. Der Kontorabatt beträgt ab 1. Januar 1928 nur noch 2 Prozent, und schon jetzt macht sich eine Tendenz zur Bezahlung der Ware mit nur 2- bis 3-Monatswechseln bemerkbar. Für 1 t fr. Waggon Hütte wird notiert: Grob- oder Würfelkohle I. und II. sowie Nusskohle 1. Sorte a 32.60, Nusskohle 1 b 29.80, II. 28—26.60, kleinere Sorten 23.80 bis 21.30, gesiebte Grieskohle 20.40—16, halbgesiebte kleinere Sorten 17.50 bis 16.20, nicht gesiebt 13.80, kleinere Kessel-Kohlensorten 15.40—14.50, Kesselgries 14.20, Kohlenstaub 11.10. Die Preise schwanken in bezug auf Sorte und Grube. Für Koks ist der Bedarf fortlaufend stark. Notiert wird für 1 t in Złoty: Grobkoks über 80 mm sowie Würfelkoks I. 60—80 mm und II. 40—60 mm 39.80, Nusskoks I. 25—40 mm 38.70, II. 16—25 mm 35, kleinere Sorten 6—15 mm 29.10, Koksstaub 13.20.

Mein Kränzelein.

Im Verlage der Deutschen Bücherei Posen ist erschienen: Mein Kränzelein, Spiel und Lied deutscher Kinder in Polen. — Gesammelt von Pfarrer Just, Sienno, mit Scherenschnitten von Elisabeth Fischer, Waldau, 56 Seiten, gebunden Preis 1.80 zł.

Zu beziehen durch den Buchhandel und direkt vom Verlage, Poznań, Zwierzyniecka 1.

Das Büchlein enthält Abzählreime und Kinderlieder, die der durch seine volkskundlichen Bestrebungen bekannte Pfarrer Just, Sienno, den Kindern seines Kirchspiels abgelauscht hat. Er hat sie dann von Kindern niederschreiben lassen. Es sind jedem Kinde bekannte Reime und Lieder unserer Heimat. 22 entzückende Scherenschnitte von Elisabeth Fischer, Waldau, geben dem Büchlein einen besonderen Reiz. Der Druck ist klar und gross, die Ausstattung gefällig und gut.

Man merkt dem Büchlein die Liebe an, mit der es zusammengestellt ist, gross und klein zur Freude, ein echtes Heimatbüchlein, von unseren Kindern geschrieben, einem warmen Freunde der Jugend und Erzieher zusammengestellt, einer jungen Künstlerin unserer Heimat geschmückt. Es sollte auf keinem Weihnachtstische deutscher Kinder in Polen fehlen.

WELTMARKTPREISE.

BAUSTOFFE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Dezember-Notier. 15. 12.	19. 12.
Holz ..	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	503.—	503.—
„ ..	Lond.[2]	Best Portl., s je t	53/—55/—	53/—55/—
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.45	3.45

CHEMIKALIEN:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	15. 12.	19. 12.
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermaß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1030.—	1010.—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.12.0	12.12.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	76.—	76.—
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.12.6	5.17.6
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg............	36.- —38.-	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	8.10	8.10
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RMf 1kgN (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	16.10.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	9.75	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall......	0.50	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5—5½	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15.—17.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.15—4.65	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	257/6	257/6
Soda ...	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	6.15.0	6.15.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	54.50	56.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	415.—	409.—

FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	15. 12.	19. 12.
Baum-wolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	20.86	21.21
	N. Y.	Loko cts je lb	19.25	19.75
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	10.64	10.72
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	17.15	17.25
Baum-wollge-webe	Stuttg	88cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RMm	0,577-0,598	0.577 0 598
	Brssl.	0,80 m breit in fr	9.50—9.65	9.50—9 65
	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/9-9/0	8/9-9/0
Wolle...	Leipz.	Dt. Wl., A/AAvllsch., fbrgw. RM j. kg	10.65	10.65
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	15.80	15 80
Jute....	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	31.0.0	31.3.9
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	28.0.—29.0.	28.0.—29.0.
Hanf ...	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	41.10.0	42.0.0
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	92.0. 90.0	92.0.- 90.0
Seide ..	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	300.—	295.—
Seide ..	Mail.	Grèges extra 13/15	215—220	215—220
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr........	120.—	120.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	20.0.-44.0.	20.0.-44.0.
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	75.50	75.50

FLEISCH UND FETTE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	15. 12.	19. 12.
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	11.—	11.—
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.—	10.20
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	34.25	34.25
„	N. Y.	Cts je lb	12.15	12.15
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.40	11.40
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	9.	9. -
Butter .	Berlin	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M	1.85	1.77
„	Koph.	In kr je kg	3.02	3.02

GETREIDE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	15. 12.	19. 12.
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	226.50	227.—
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100kg	10.95	10.95
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	141.62	143.87
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	125.50	127.75
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100kg br. ab Mühle	31.—	31.—
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	206.50	206.—
„	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100kg	7.65	7.90
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	85.—	85.75
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	201.—	201.—
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	51.75	52.50
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	227.—	226.50
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	105.75	108.62
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ...	210. 265.-	205—260
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr.	13.50-13.85	13.50-13.85

HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	15. 12.	19. 12.
Häute ..	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—16	7¾—16
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G.)	7.20	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	13¾-14 3/8	13¾ 14 3/8
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb ...	2/5 -5/6	2/5—5/6
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—5/7	2 5—5/7
Leder...	Lond.	Sole Bends 6/9 lb s je lb	1/11—2/7½	1/11—2/7½
Kaut-schuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	—/19½	—/19 5/8
	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	3.637	3.637
„	Lond.	First crepe s je lb..............	1/7 5/8	1/7¾
„	Lond.	Para hard fine s je lb	1/5	1/4¾
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	40.—	40.75

KOLONIALWAREN:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Dezember-Notier. 15. 12.	19. 12.
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	78.5-81.25	80.75
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	14.12	14.12
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	42.67½	43.12
Tee ...	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	—
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.........	—	—
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	52/—	53/—
Zucker. .	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50kg	26.687	26.875
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	15/—	15/2¼
Zucker .	Lond.	T. L. Granulated s je cwt	29/6	29 6
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.80	2.81
Reis ...	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	14/9-14/10	14/9-14 10
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	16	16
Pfeffer. .	Lond.	White Muntok s je lb	1/10	1/10
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	9/—10/6	9/—10/6

MINERALIEN, METALLE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	15. 12.	19. 12.
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/3	—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/6—13/-	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.15	17.15
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.25 - 2.75	2.35-2.80
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100kg	34.—36 50	34.—36.50
Benzin. .	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	28—29[4])	28—29[4])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80—9.—	8.80—9.—
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	24.10.0	23.10.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	17/2	17/2
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t........	12.10.0	—
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 134	139 70—149 70	139 70—149.70
Stabeis.	Lond.	Iron bars Stl. je t	10.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	63/—	65/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	134.75	134 75
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	66.37½	66.50
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	44.75	44.37½
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	22.12	21.87
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	53 25	53.25
Zink....	Lond.	Stl. je t	26.31	26.25
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	540.—	538.50
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	267 18½	265.12½
Weißbl.	Lond.	s je box	17/9	17/9
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.75	26 68
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	58.12	58.12
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin .	Lond.	s je oz	275/.-280/-	275/--280/

OBST UND SÜDFRÜCHTE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	15. 12.	19. 12.
Äpfel ..	Lond.	Engl. Newtown je lb	2/6—8/0	2 6—8/0
Äpf., get.	Lond.	Calif. Rings je cwt	—	—
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	14 0—25/0	14/0—25/0
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	23/—[1])	23/—[1])
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	32/- -36/—[1])	32/- -36/—[1])
Pflaumg.	Lond.	Calif. 40—50 s je cwt	45/6	45/6
Orangen	Lond.	Span. s 240/300's case..........	17/0 20/0	17/0 - 20/0
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	55.—60.—	55.—60.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	11.75	11.75
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	51/—52/—	51/—52/—
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	145/—	145/—

ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	15. 12.	19. 12.
Raps	Berl.	RM je 1000 kg	345 350	345-350
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	20.17.6	20.17.6
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.6.3	11.6.3
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.11.3	11.12.6
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	20.13.0	21.0.0
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	10.—	9.75
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	66.75	66.75
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	72.—	72.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	35.0.0	35.0.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	81.—	82.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	39.10.0	39.10.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	90.—	90.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t..............	44.0-45.0	44.0-45.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t..............	29.5.0	29.7.6
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	93.—	93.—

TABAK, HOPFEN:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	15. 12.	19. 12.
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	3.— -3.80	3.— - 3.80
	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	25[3])	25[3])
Ziga-retten-Tabak	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.30—1.50	1.30—1.50
	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	1.50—1.35	1.50—1.35
	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.25—1.50	1.25—1.50
Hopfen	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	200—265	125—140

[1]) Neue Ernte. [2]) Schnell trockn. 10/—je t extra. [3]) Wonosobo Java DKT / 1927. [4]) Amerikanisch.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Der Wechsel.

Was ist ein Wechsel? Um es in derber handwerkerlicher Sprache zu sagen: Ein Wechsel ist ein sehr gefährlich Ding in den Händen des Handwerksmeisters! Hand davon!

Im kaufmännischen Sinne, im Geschäfts- und Handelsverkehr ist der Wechsel ein ausserordentlich wichtiges Wertpapier, ein höchst zweckmässiges Zahlungsmittel. Seine ursprüngliche Bedeutung, als Zahlungsmittel nach anderen Orten zu dienen und dadurch die mehr oder weniger schwierige Versendung des Bargeldes zu vereinfachen, zu vermeiden, hat er in der Neuzeit allerdings mehr und mehr eingebüsst, seitdem der zweckmässige Bankscheckverkehr und der recht bequeme und einfache Postscheckverkehr zur Einführung und Benützung gelangt sind. Nichtsdestoweniger kommt dem Wechsel immerhin noch sehr grosse Bedeutung zu. Die Benützung und Handhabung des Wechsels ist durch Gesetz geregelt. Dieses ist aber so umfassend, dass zu seinem Verständnis umfassendes Studium, d. i. die gründliche Ausbildung im kaufmännischen Beruf, gehört, aus welchem Grunde schon vorab dem Handwerksmeister abzuraten ist, sich in Wechselgeschäfte einzulassen.

Ueberdies aber wird der Wechsel heutzutage in ganz anderem Sinne gebraucht, als ehedem, als in den Zeiten seiner Entstehung und bis zur Entwicklung des allgemeinen Scheckverkehrs. Er wird heute vielfach in den Fällen der Geldnot, wie von Zahlungsbedrängnis gebraucht und sich in solcher Art in die Ausstellung oder in die Annahme eines Wechsels einzulassen, das ist das Gefährliche für den Handwerksmeister.

Ist man einem Lieferanten eine Zahlung schuldig, so findet es der leichtfertige Meister, der in Geldnöten ist, recht praktisch, einfach einen Wechsel auszustellen, auf dem er bestätigt und verspricht, an einem bestimmten Tage (in 1 oder 2 oder 3 Monaten) den schuldigen Betrag zu zahlen. Er hat so leicht und schnell und mühelos und sorgenlos den Lieferanten zunächst befriedigt und ohne Geld herbeischaffen zu müssen, — was ihm grosse Schwierigkeiten machen würde, ja vielleicht gar ganz unmöglich wäre — seine Schulden abgeschüttelt. Man hat sich dabei von der Ueberzeugung leiten lassen, dass man bis zu dem Verfalltage des Wechsels, bis zu dem Tage, da man denselben einlösen, in bar bezahlen muss, das erforderliche Geld zusammengebracht haben wird. Wie sieht es aber in Wirklichkeit aus? Die eingehenden Gelder verwendet man in der Hoffnung, dass bis zum Verfalltag des Wechsels doch noch das erforderliche Geld eingehen werde, zur Bestreitung anderweitiger Verpflichtungen, und so kommt der Zahlungstermin für den Wechsel heran, ohne dass man die erforderliche Summe Geldes beisammen hat. Was nun? Der Wechsel muss unbedingt bezahlt werden, sonst ist man ohne viel Umstände der Zwangsvollstreckung verfallen. Dies zu verhüten, zahlt man von der Wechselschuld zunächst so viel, als man zahlen kann, und für den Rest gibt man einen neuen Wechsel, der aber schon auf eine höhere Summe, als auf den Restbetrag der Schuld lauten muss, weil der Lieferant und Gläubiger nun schon Verzugszinsen verlangt. So ist man nun schon in tiefere Schulden gekommen. Wer sich nun aber einmal auf die Benützung des Wechsels einlässt, der wird es gewöhnlich nicht bei der Ausstellung eines einzigen Wechsels belassen: er wird, gedrängt auch von anderen Lieferanten, auch diesen Wechsel geben, jedem wohl für einen anderen Fälligkeitstermin, immer aber in der guten Hoffnung, am Verfalltage so viel Barmittel beisammen zu haben, um den Wechsel einlösen zu können. Er übersieht dabei aber, dass er sich rasch aufeinander folgende Zahlungsverbindlichkeiten aufgeladen hat, und so wird er vielfach seinen Verpflichtungen nicht nachkommen können. Er kommt aus seiner Bedrängnis nicht mehr heraus, sondern in immer grössere Schulden hinein.

Die Wechselverbindlichkeiten aber müssen unbedingt erfüllt werden, soll man nicht der Gefahr der Zwangsvollstreckung ausgesetzt sein. Was nun tun, wenn wieder ein Wechsel bezahlt werden muss und die dazu erforderliche Barschaft nicht vorhanden ist? Abhilfe ist einfach! Man stellt wiederum einen neuen Wechsel aus. Mit diesem ist aber der Lieferant nicht mehr zufrieden. Er will nun endlich reinen Tisch, er will sein Geld, will abgerechnet haben. Die Bedrängnis für den Handwerksmeister ist nun gross geworden. Woher soll er Geld bekommen? Er geht zur Bank. Sofern er Besitztum hat, das nicht schon verschuldet ist, gibt ihm die Bank willig das erforderliche Geld gegen einen Wechsel. Der Betrag dieses neuen Wechsel ist aber schon wieder höher geworden, denn die Bank will nicht nur hohe Zinsen im voraus gesichert haben, sondern auch noch entsprechende Gebühren für die Besorgung der ganzen Angelegenheit mit allem, was drum und dran hängt. Erneut sind die Schulden schon wieder grösser geworden, und wenn der alte Schuldner nun auch befriedigt ist, so erstand dafür ein neuer, ein grösserer, ein rücksichtsloserer.

Das bedenkt der Meister aber gar nicht. Die Sache ist ja ganz glatt gegangen, und wenn wieder Geldnot eintritt, dann kann dafür ja wieder leicht abgeholfen werden: man schreibt einfach wieder einen Wechsel. Die Bank nimmt solche vielleicht auch noch mehrere, solange sie in dem Besitz des Meisters noch genügende Bürgschaft erblickt. Sie wird sich aber auch sicher stellen wollen und wird frühzeitig genug die Hand auf das Besitztum legen: Der Meister ist nun verschuldet, sein Besitz gehört nicht mehr ihm, sondern der Bank. So haben ihn die Wechsel zugrunde gerichtet!

Die andere, im Handwerkerleben vielfach geübte Form, den Wechsel zu benützen, ist die, dass der Lieferant den Wechsel ausstellt — weil der Meister solchen eben nicht gegeben hat — und dann den Meister drängt, geradezu zwingt, diesen Wechsel anzuerkennen, zu unterschreiben, zu akzeptieren, wie der kaufmännische Ausdruck lautet. Ist die Laufzeit dieses Wechsels dann um und der Meister kann nicht bezahlen, so wiederholt sich das vorgängig beschriebene, den Handwerker vernichtende Spiel.

Der Handwerksmeister kann deshalb nicht eindringlich genug gewarnt werden, sich gar nie des Wechsels zu bedienen, er darf nie weder einen Wechsel ausstellen, noch darf er je einen solchen akzeptieren — er kommt sonst schneller als er meint auf abschüssige Bahn, und wenn er sich auch noch jahrelang hindurchfressen würde: das vernichtende Ende bleibt nicht aus.

Ebensowenig soll man aber auch von einem als schlechtem Zahler, als überschuldetem Manne bekannten Kunden einen von diesem ausgestellten Wechsel als Zahlung annehmen. Wird ein solcher Wechsel nicht eingelöst, so können für den Meister unangenehme Schwierigkeiten entstehen, die unter Umständen zu Verlusten ausarten können. Man hüte sich vor solchen Wechseln! Man dränge bei säumigen oder schlecht stehenden Schuldnern energisch und entschieden auf sofortige Zahlung, nötigenfalls unter Anruf des Gerichtes.

Anders, wenn ein gut situierter Kunde einmal mit einem Wechsel bezahlen sollte — was aber kaum vorkommt. Aus guter Hand darf man einen Wechsel ruhig nehmen. Man wird ihn aber schleunigst wieder an Zahlungsstatt weitergeben, und so ist für den Meister der Wechsel Bargeld gewesen.

Mit der allergrössten Umsicht muss der Handwerksmeister bemüht bleiben, Zahlungsschwierigkeiten zu vermeiden. Er muss pünktlich allmonatlich seine Rechnungen stellen und muss mit aller Entschiedenheit auf den raschen, den rechtzeitigen Eingang seiner Aussenstände, seiner Guthaben drängen, damit er auch immer Bargeld zur Hand habe, um auch seinen Verpflichtungen pünktlich nachkommen, seine schuldigen Rechnungen rechtzeitig bezahlen zu können. Der Meister muss aber auch vorsichtigt im Einkauf sein: er darf nie über seine Kräfte einkaufen, er darf nie wesentlich grössere Mengen kaufen, als er wirklich zur Verarbeitung braucht, er darf nie mehr kaufen, als was er prompt zu zahlen in der Lage ist. Sollte die Ungunst der Verhältnisse es ihm aber doch trotz ernstesten Strebens unmöglich machen, seine Lieferanten rechtzeitig befriedigen zu können, so hüte er sich, einen Wechsel zu geben. Er ersuche um Stundung, um angemessene Verlängerung der Zahlungsfrist, um die Gewährung von Teilzahlungen — man sorge dann aber unter allen Umständen dafür, dass man die erbetenen und zugesagten Zahlungstermine auch pünktlich einhält! Wer sich einer

geregelten Geschäftsführung befleissigt: wer umsichtigt und unentwegt arbeitet und immer bei der Arbeit ist, wer pünktlich alles aufschreibt und nichts vergisst, wer angemessene Preise verrechnet und pünktlich Rechnung stellt, wer seine Aussenstände ungesäumt eintreibt und Verluste möglichst zu vermeiden sucht, wer aber auch obenan in allen Dingen sparsam und haushälterisch wirtschaftet, sowohl im Geschäftsbetrieb, wie im Haushalt und für seine eigene Person, der wird auch immer bei der Hand haben, was er braucht, der wird kaum in Zahlungsschwierigkeiten geraten: dessen sorgliche Umsicht, dessen rastloser Fleiss, dessen klarer Weitblick gewährleisten ihm ein gutes Fortkommen.

Dieser vorbildliche Geschäftsmann wird aber auch die Bank nicht entbehren können. Er wird sie aber nicht zur Diskontierung von Wechseln brauchen, sondern er wird sich ein Konto dorten anlegen, auf das er seine verfügbaren Gelder einbezahlt, damit sie dort verzinslich angelegt, nicht nutzlos daheim liegen, damit sie nicht zu vermeidbaren Ausgaben verleiten, sondern vielmehr zu erhöhter Sparsamkeit ermuntern. Und wenn in der Handkasse dann und wann Ebbe eingetreten sein sollte, oder wenn grössere Zahlungen zu machen sind, dann kann von dieser Reserve, die jeder Handwerksmeister in der für den Umfang seines Geschäftsbetriebes erforderlichen grösseren oder geringeren Höhe haben muss, die erforderlichen Abhebungen machen: er wird jederzeit zahlungsfähig sein. Und neben seinem Bankkonto führe jeder auch sein Postscheckkonto! Es hilft ihm sparen! Es vereinfacht und erleichtert ihm aber auch seine Buchführung! Man lasse sich die eingehenden Zahlungen möglichst auf sein Postscheckkonto machen, wie man von diesem weg auch seine Zahlungen überweist. So hat man mit Geldzählen und Geldversenden nie etwas zu tun, und die Versuchung, vermeidbare Ausgaben zu machen, kann nicht aufkommen. Kommt es vor, dass das Postscheckkonto auf die Neige geht, dann lasst man von seinem Bankkonto einen geeigneten Betrag auf das Postkonto überweisen, um für seine Zahlungsverbindlichkeiten aufs neue verfügen zu können, wie andererseits vom Postscheckkonto weg Ueberweisungen auf das Bankkonto gemacht werden können, wenn das erstere so reichlich bestellt ist, dass die dort liegende Summe in der nächsten Zeit nicht benötigt wird.

Der neuzeitlichen, allgemein üblichen Geschäftsführung auch in bezug auf das Kassenwesen müssen wir volles Verständnis entgegenbringen, müssen uns seiner Vorteile bedienen, sie uns zunutze machen, dann werden wir auch nie nötig haben, uns durch zweifelhafte oder gar verderbliche Wechselgeschäfte unterkriegen zu lassen.

Der Kauf gebrauchter Elektromotore.

Sehr oft bietet sich dem Handwerksmeister eine anscheinend günstige Gelegenheit, gebrauchte Elektromotoren billig zu erwerben. Er greift mit beiden Händen zu, muss dann aber leider recht oft erfahren, dass er sich mit seinem billigen Elektromotor eine Quelle ständigen Aergers an den Hals geladen hat. Das soll nun aber nicht etwa heissen, dass man beim Kauf eines gebrauchten Elektromotors stets ein schlechtes Geschäft macht. Im Gegenteil! Man kann recht oft tadellose, einwandfreie Maschinen gebraucht für ein wahres Spottgeld, einen Bruchteil des wirklichen Wertes kaufen. Man darf nur nicht wahllos kaufen, sondern muss das Kauf-Objekt erst genau untersuchen. Das ist aber für den Nicht-Elektriker leichter gesagt als getan! Denn wie soll er einen Elektromotor untersuchen können, wenn er nicht weiss, worauf er besonders zu achten hat, welche Fehler in der Hauptsache an demselben auftreten. Ich gebe deshalb in dieser Beziehung in den folgenden Ausführungen einige Ratschläge.

Wenn man einen Elektromotor kaufen will, so muss man selbstverständlich zunächst einmal Stromart und Spannung des Netzes, an welches der Motor angeschlossen werden soll, kennen. In den meisten Fällen werden diese Daten ja bekannt sein, doch versichere man sich vor Abschluss eines Kaufes ganz zweifelsfrei, dass Stromart und Spannung des Motors auch wirklich mit dem Netze übereinstimmen, da man andernfalls den Motor überhaupt nicht gebrauchen kann.

Die verschiedenen Fehler, welche am Elektromotor auftreten, kann man in mechanische und elektrische unterteilen. Die mechanischen Fehler betreffen in der Hauptsache die Lagerung des Motors, und kommt dabei in erster Linie das Heisslaufen der Lager in Frage. Dem Heisslaufen der Lager wird sich in den meisten Fällen abhelfen lassen. Man braucht sich deshalb durch das Vorhandensein dieses Fehlers nicht ohne weiteres vom Kauf abschrecken lassen, vor allen Dingen dann nicht, wenn man feststellt, dass die Lager schlechtes Oel enthalten. Das Heisslaufen der Lager kommt nämlich oft nur durch den Gebrauch ungeeigneten Oeles. Bei den durchweg schnellaufenden Elektromotoren hat eben eine ungeeignete Schmierung eine viel schlimmere Wirkung als bei langsamlaufenden Maschinen. Oft wirkt eine sorgfältige Reinigung der Lager mittels Petroleum und nachfolgende Auffüllung mit gutem, reinem Elektromotorenöl in dieser Beziehung wahre Wunder. Natürlich muss man einen Motor, dessen Lager sich leicht erwärmen, zumindest so billig kaufen, dass er selbst bei etwa notwendiger Erneuerung der Lagerschalen noch preiswert ist. Gerade das Vorhandensein dieses verhältnismässig unschuldigen Fehlers ist besonders geeignet, den Preis eines Motors herabzudrücken, und man kann infolgedessen mit diesem Fehler belastete Motoren oft recht vorteilhaft kaufen.

Um festzustellen, ob der Anker genau zentrisch gelagert ist, das heisst, ob der Luftspalt zwischen dem feststehenden Gehäuse und dem rotierenden Anker überall gleich gross ist, stellt man sich einen dünnen Keil her, der einen gleichmässigen, schwachen Anzug besitzt, und schiebt diesen an verschiedenen Stellen in den Spalt. Kann man den Keil überall gleich weit in den Spalt schieben, so ist das ein Zeichen, dass der Anker gut gelagert ist, und in diesem Falle werden auch die Lagerschalen noch nicht aussergewöhnlich abgenutzt sein. Findet man durch dies Verfahren einen ungleichmässigen Luftspalt, so beachte man, dass dieser insbesondere bei mehrpoligen Maschinen oft Funkenbildung und Erwärmung des Ankers im Gefolge hat. Die Feststellung eines ungleichmässigen Luftspaltes sollte stets Anlass sein, die Abnutzung der Lagerschalen genau zu untersuchen. Zeigt sich dabei, dass die Schalen schon stark ausgelaufen sind, so kann man durch ihre Auswechselung gegen neue, genau passende Schalen wieder einen gleichmässigen Luftspalt herstellen. Um zu untersuchen, ob der Anker gut ausbalanciert ist, setze man ihn mit der Hand in Bewegung. Er muss dann seine Geschwindigkeit ganz gleichmässig verlangsamen und schliesslich stehen bleiben, ohne dass er anfängt, rückwärts zu laufen. Die Welle des Motors soll sich in achsialer Richtung nur ein ganz klein wenig verschieben lassen.

Wenn es irgend möglich ist, lasse man sich einen gebrauchten Elektromotor vor dem Kauf stets vorführen, und zwar möglichst unter voller Belastung. Dabei zeigen sich am ersten etwa vorhandene Fehler, und die Untersuchung wird bedeutend erleichtert. Vor allen Dingen achte man bei der Vorführung darauf, ob sich irgendwelche Teile stark erwärmen. Ein normal belasteter Elektromotor, gleichviel ob er alt oder neu ist, darf nach mehrstündigem Dauerlauf nur etwa handwarm sein. Uebermässige Erhitzung irgend eines Teiles zeigt mit Sicherheit einen Fehler an. Ausnahmen hiervon machen nur die speziell für kurzzeitigen Betrieb gebauten Motoren, wie wir sie beispielsweise in den Hebezeug-Motoren finden. Bei diesen ist die zulässige Laufzeit auf dem Leistungsschild eingeschlagen. Zweckmässig verlässt man sich bei der Beurteilung der Motor-Temperatur nicht auf das Gefühl, sondern benutzt ein Spezial-Thermometer zur Untersuchung von Elektromotoren, das man für wenig Geld kaufen kann und das jeder Elektromotorenbesitzer für eine fortlaufende Betriebskontrolle ohnehin benötigt. Die gebräuchlichen Motoren dürfen bei mehrstündiger normaler Belastung eine Temperatur-Zunahme von höchstens 40—50° C erfahren. Zeigt also das Thermometer vor der Messung eine Raum-Temperatur von 25° C an, so darf die gemessene Motor-Temperatur im allerhöchsten Falle $50 + 25 = 75°$ C betragen.

Beim Kauf eines Gleichstrommotors achte man ganz besonders auf den Kollektor (oder Komutator, wie er auch genannt wird), da dieser am ersten Anstände zeigen wird. Kurz zusammengefasst kann der Kollektor hauptsächlich folgende Fehler zeigen:

1. Der Kollektor ist unrund: die Bürsten schlagen, was Funkenbildung hervorruft.
2. Die isolierenden Glimmerschichten zwischen den Kupfer-Lamellen stehen vor: die Bürsten geraten in hüpfende Bewegung, was ebenfalls Funkenbildung zur Folge hat.

3. Die Bürsten stehen falsch auf dem Kollektor: man achte auf die Marke an der Bürstenbrücke.
4. Die Bürsten liegen nicht voll auf dem Kollektor an. Man untersucht dies, indem man einen breiten, gleichmässig starken Kreidestrich auf der Bürsten-Gleitbahn rund um den Kollektor zieht. Lässt man nun die Bürsten auf diesem Kreidestrich schleifen, so kann man aus dem mehr oder weniger gleichmässigen Verwischen des Striches auf ein mehr oder weniger gutes Aufliegen der Bürsten schliessen. Schlechtes Aufliegen der Bürsten lässt sich durch Einschleifen mittels Glaspapier beseitigen.
5. Es zeigen sich Anschmelzungen an einzelnen Kollektor-Lamellen; ein Zeichen, dass sich in den zugehörigen Ankerspulen eine Unterbrechung befindet.
6. Zeigen sich einzelne schwarze Stellen auf dem Kollektor, so lässt das darauf schliessen, dass die zugehörigen Ankerspulen nicht fest mit den betreffenden Lamellen verbunden sind.

Was nun den Preis gebrauchter Elektromotoren anbetrifft, so dürfte es sich empfehlen, für wirklich gebrauchte Maschinen höchstens etwa die Hälfte des Neuwertes zu bezahlen. Was anderes ist es natürlich, wenn es sich um einen Motor handelt, der noch vollständig neu und ungebraucht ist, welcher nur wegen Dispositionsänderung oder dergleichen nicht zur Aufstellung gelangte. Doch würde ich auch hier empfehlen, nicht über 75 Prozent des Neuwertes hinauszugehen, schon wegen der Garantieleistung auf regulär gekaufte neue Motoren. Es ist nämlich zu beachten, dass die Fabrikanten in ihren Garantie-Bedingungen meistens die Klausel aufnehmen, dass sich die Garantieleistung nicht auf dritte Personen überträgt.

Hat man einen gebrauchten Elektromotor gekauft und es zeigt sich bei der Inbetriebnahme, dass er wesentliche Fehler besitzt, von denen man nachweisen kann, dass der Verkäufer sie nach Lage der Dinge kennen musste, dass er diese also arglistig verschwiegen hat, so ist der Verkäufer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verpflichtet, die Maschine zurückzunehmen oder den Kaufpreis herabzusetzen. Diese gesetzliche Bestimmung ist zwar ganz gut und schön, leider aber wird sich der Verkäufer in den meisten Fällen nicht so leicht zur Zurücknahme bereit finden, vor allen Dingen dann nicht, wenn er den Kaufpreis bereits bar erhalten hat. Er wird es dann womöglich auf einen Prozess ankommen lassen, wodurch der billige Elektromotor leicht zu einem recht teuren werden kann. Am zweckmässigsten ist m. E. der Weg, dass man den Kaufpreis des Motors bei einer Bank oder Sparkasse deponiert, und zwar so, dass die Auszahlung nur mit Zustimmung beider Parteien erfolgt. Auf diese Weise sind sowohl Käufer als Verkäufer gesichert.

Gebrauchte Elektromotoren sind vor dem Verkauf oft in feuchten Räumen aufbewahrt worden. In diesem Falle muss ein Motor vor der Inbetriebnahme ausgetrocknet werden. Bei einem grossen Motor lasse man unbedingt vor Inbetriebnahme den Isolationswiderstand durch einen Sachverständigen prüfen. Zeigt sich dabei ein niedriger Isolationswert, so muss der Motor ebenfalls ausgetrocknet werden. Es ist durchaus nicht so unrecht, wenn behauptet wird: Je trockener die Wicklungen, desto höher die Lebensdauer des Motors. Die Trocknung kann so erfolgen, dass man den Raum stark heizt bzw. den Motor durch zweckmässig angebrachte Glühlampen, Heizkörper oder dgl. von aussen erwärmt oder aber elektrischen Strom durch die Wicklungen des stillstehenden Motors schickt. Die letztere Methode ist die sicherste, erfordert aber Sachkenntnis und elektrische Messinstrumente. Auf keinen Fall soll die Temperatur der Spulen während der Trocknung 70° C überschreiten.

Man begegnet oft der Ansicht, dass man von einem gebrauchten Elektromotor nicht dieselbe Leistung verlangen könne wie von einem neuen Motor. Diese Auffassung ist grundfalsch; wenn das Leistungsschild des Motors als Leistung 5 PS und als minutliche Drehzahl 1420 angibt, so muss der Motor diese Leistung bei dieser Drehzahl abgeben, ganz gleichgültig, ob er vollständig neu ist oder ob er schon fünf bis sechs Jahre läuft.

Zum Schluss möchte ich noch bemerken, dass man als Benutzungsdauer elektrischer Maschinen normal etwa 8—14 Jahre rechnet. Ein vorzeitiges Versagen ist in den meisten Fällen auf unsachgemässe Behandlung und mangelnde Wartung zurückzuführen. Weite Kreise fordern nämlich vom Elektromotor, dass er ohne jede Pflege und Wartung auskomme, ein Verlangen, das man an keine andere Maschine stellt. Gewiss, der Elektromotor kommt unter Umständen jahrelang ohne Wartung aus, man darf sich dann aber freilich auch nicht wundern, wenn er die oben genannte Lebensdauer nicht erreicht.

Handelsbräuche für Haare und Borsten.

Bei der Verwendung bzw. dem Absatz von Haaren und Borsten ist die korrekte Klassifizierung von grosser Wichtigkeit. Da in dieser Hinsicht noch Unklarheiten herrschen, sei nachstehend auf die hauptsächlichsten in Frage kommenden Handelsgebräuche hingewiesen.

R i n d e r s c h w e i f e: Man unterscheidet Originalware, wie sie am Schlachthof anfällt, und da die Art der Schlachtungen den meisten Käufern bekannt ist, wird die Ware en bloc gehandelt. — In einigen Fällen verlangt der Käufer ein Aequivalent für den Bestand an Stumpen und haarlosen Schweifen dergestalt, dass 105 oder 110 bis zu 120 Stück für 100 gezählt werden. — Es ist ein Unterschied zu machen zwischen nasser Ware, die gesalzen sein muss, und zwischen getrockneter Ware (die durch Naphthalin oder Kampfer zu schützen ist). — Unter Ochsenschweifen versteht man ausschliesslich lange und langhaarige Schweife ohne Ausfall, während in den Originalschweifen neben den Ochsenschweifen auch solche von Rindern, Kühen, und in geringwertiger Ware von Kälbern, Fressern und die Stumpen enthalten sind. Rinderschweifhaare unterscheiden sich nach gewaschen oder ungewaschen, nach Original oder trocken. Zweckmässig ist die Bemusterung grösserer Quantitäten, um Reklamationen zu vermeiden.

R o s s h a a r e: Hier unterscheidet man lebend gebündelte Ware, Schlachthausware und Abdeckerware, und es ist in allen Fällen diesbezügliche Herkunft mitzuteilen, wenn man keine Beanstandungen haben will. — Grundbedingung ist Trockenheit. Ferner muss die Ware in jedem Falle, egal woher sie kommt, rein und sauber sein. Dies ist Voraussetzung und eine, wenn auch geringfügige Beimengung von Schmutz oder dgl. berechtigt zu Reklamationen.

S c h w e i n e h a a r e: Dieses, in besonderen Händen liegende Geschäft wird fast durch die Bank durch Besichtigung abgewickelt. Bei der Urofferte ist anzugeben, aus welchen Schlachtungen die Ware stammt, also Winter (September bis April), Sommer (Juni bis September), daneben repräsentieren die Uebergangshaare von August bis September und von April bis Juni, oft noch einen erheblichen Qualitätsunterschied. — Rentabel für den Verkäufer dürfte der Verkauf von getrockneter Ware sein. Unter „Trocken" ist aber hier absolute Trockenheit verstanden, und es ist in allen Fällen richtige Konservierung vom nassen zum trockenen Haar vorausgesetzt. Da Farbe, Länge und Stabilität des einzelnen Haares einen wesentlichen Anhaltspunkt geben, ist es zweckmässiger, Ware nur bei persönlicher Abnahme zu verkaufen oder, falls bei kleinen Posten unrentabel, 5-kg-Postmuster „für den Käufer unverbindlich" abzugeben.

Bei nasser Ware ist darauf zu achten, dass solche mit Salz lagenweise konserviert und das Wasser weitgehend abgetropft ist.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.